

Mit Urteil vom 7. August 2023 (6B_312/2023) wies das Bundesgericht eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in Strafsachen ab, soweit es auf sie eintrat.

P1 22 51

URTEIL VOM 1. FEBRUAR 2023

Kantonsgericht Wallis

I. Strafrechtliche Abteilung

Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident; Dr. Lionel Seeberger und Jérôme Emonet, Kantonsrichter; Flurina Steiner, Gerichtsschreiberin

in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, 3900 Brig, vertreten durch Oberstaatsanwalt Rinaldo Arnold

gegen

X _____, vertreten durch Rechtsanwalt Christoph Henzen, Gerliswilstrasse 71, 6020 Emmenbrücke

und

Y _____, vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Ruppen, Postfach 92, 3900 Brig-Glis

(Gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl; Hausfriedensbruch; Sachbeschädigung)

Berufung gegen das Urteil des Kreisgerichts Oberwallis für den Bezirk Brig vom 15. November 2021 [BRG S1 21 6]

Verfahren

A. Das Kreisgericht Oberwallis in Brig fällte nach Abschluss der Strafuntersuchung und aufgrund der Anklage der Staatsanwaltschaft Oberwallis vom 9. Februar 2021 (S. 2251) am 15. November 2021 ein Strafurteil gegen vier Personen, u.a. die zwei Berufungskläger, welches es den Parteien am 15. November 2021 per Judikatum (S. 2403 ff.) und am 22. April 2022 in schriftlich begründeter Form eröffnete (S. 2428 ff.). Der Urteilspruch enthält, soweit vorliegend relevant, folgenden Wortlaut (S. 2491 ff.):

1.

1.1. X _____ wird des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 1 und 2 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB und des mehrfachen, teilweise versuchten Hausfriedensbruchs nach Art. 186 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen.

1.2. X _____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 50 Monaten bestraft. Die vom 18. August 2017 bis zum 17. Mai 2018 ausgestandene Polizei- und Untersuchungshaft von 273 Tagen wird auf die Strafe angerechnet.

1.3. X _____ wird für zehn Jahre aus der Schweiz verwiesen.

2.

2.1. Y _____ wird des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 1 und 2 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB und des mehrfachen, teilweise versuchten Hausfriedensbruchs nach Art. 186 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen.

2.2. Y _____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten bestraft. Die vom 6. Februar bis 4. Mai 2018 ausgestandene Polizei- und Untersuchungshaft von 88 Tagen wird auf die Strafe angerechnet.

2.3. Y _____ wird für acht Jahre aus der Schweiz verwiesen.

[...]

5.

5.1. Das beschlagnahmte Bargeld (X _____ Fr. 174.80; A _____ Euro 13.90 und Fr. 189.--; B _____ Fr. 46.10) wird zur Deckung des dem jeweiligen Beschuldigten auferlegten Verfahrenskostenanteils der Staatsanwaltschaft (vgl. Ziff. 7.1) verwendet.

5.2. Die übrigen beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet.

6. Die Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

7.

7.1 Die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 29'911.70, bestehend aus den Kosten der Staatsanwaltschaft, welche auf Fr. 26'411.70 (ZMG Fr. 1'750.--; Staatsanwaltschaft Luzern Fr. 13'769.20; Kantonspolizei Neuenburg Fr. 2'657.50; Kantonspolizei Waadt Fr. 3'685.--; Kantonspolizei Wallis Fr. 800.--; CHUV Fr. 1'250.--; Anklagegebühr Fr. 2'500.--) festgesetzt werden, und der Gebühr des Kreisgerichts von Fr. 3'500.--, werden wie folgt auferlegt:

- im Umfang von Fr. 10'772.35 (Verfahrenskostenanteil Staatsanwaltschaft Fr. 9'267.35; Anteil Gebühr Kreisgericht Fr. 1'505.--) X _____;
- im Umfang von Fr. 6'851.25 (Verfahrenskostenanteil Staatsanwaltschaft Fr. 5'696.25; Anteil Gebühr Kreisgericht Fr. 1155.--) Y _____;
- im Umfang von Fr. 5'943.-- (Verfahrenskostenanteil Staatsanwaltschaft Fr. 5'453.--; Anteil Gebühr Kreisgericht Fr. 490.--) A _____;
- im Umfang von Fr. 6'345.10 (Verfahrenskostenanteil Staatsanwaltschaft Fr. 5'995.10; Anteil Gebühr Kreisgericht Fr. 350.--) B _____.

7.2 Die Kosten der Übersetzung von insgesamt Fr. 7'242.50 gehen zu Lasten des Staates Wallis.

8.

8.1 Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Christoph Henzen als amtlichem und notwendigem Verteidiger von X _____ eine Entschädigung von Fr. 10'000.-- (inkl. Auslagen und MWSt). Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwalt Christoph Henzen vom Kanton Luzern für seine Aufwendungen als amtlicher und notwendiger Verteidiger von X _____ bis zum 8. November 2017 bereits mit Fr. 3'939.20 entschädigt wurde.

X _____ hat dem Kanton Luzern bzw. dem Staat Wallis die Entschädigung für seine amtliche und notwendige Verteidigung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

8.2. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Patrick Ruppen als amtlichem und notwendigem Verteidiger von Y _____ eine Entschädigung von Fr. 8'200.-- (inkl. Auslagen und MWSt).

Y _____ hat dem Staat Wallis die Entschädigung für seine amtliche und notwendige Verteidigung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

8.3. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Marc Truffer als amtlichem und notwendigem Verteidiger von A _____ eine Entschädigung von Fr. 6'900.-- (inkl. Auslagen und MWSt). Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwalt Johann Burri vom Kanton Luzern für seine Aufwendungen als amtlicher und notwendiger Verteidiger von A _____ bis zum 4. November 2017 mit Fr. 1'019.65 entschädigt wurde.

A _____ hat dem Kanton Luzern bzw. dem Staat Wallis die Entschädigung für seine amtliche und notwendige Verteidigung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

8.4. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Fabian Williner als amtlichem und notwendigem Verteidiger von B _____ eine Entschädigung von Fr. 5'300.--(inkl. Auslagen und MWSt). Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwalt Mario Schenkel vom Kanton Luzern für seine Aufwendungen als amtlicher und notwendiger Verteidiger von B _____ bis zum 6. November 2017 mit Fr. 7'220.95 entschädigt wurde.

B _____ hat dem Kanton Luzern bzw. dem Staat Wallis die Entschädigung für seine amtliche und notwendige Verteidigung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

B. X _____ beantragte gemäss Berufungserklärung vom 19. Mai 2022 (S. 2499):

1. Es sei die Ziffer 1.2 des Urteils des Kreisgerichts Oberwallis für den Bezirk Brig vom 15. November 2021 aufzuheben.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates.

Y _____ beantragte gemäss Berufungserklärung vom 23. Mai 2022 (S. 2571):

1. In Gutheissung dieser Berufung sei das Urteil des Kreisgerichtes 1 für den Bezirk Brig vom 15. November 2021 in Bezug auf Ziff. 2.1, 2.2, 2.3 sowie 7 (Neuregelung der Verfahrenskosten infolge Berufungsurteil) des Judikats im folgenden Sinne aufzuheben:
 - Y _____ ist vom Vorwurf des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB) von Schuld und Strafe freizusprechen.
 - Y _____ ist betreffend den Fall Bstb. i (12. August 2017, C _____ Sion) vom Vorwurf des Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB), der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) von Schuld und Strafe freizusprechen.

- Y _____ ist für die nachfolgenden (vgl. III./A./1. hernach) Fälle Bstb. a bis i des mehrfachen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB), der mehrfachen Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und des mehrfachen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) in Verbindung mit Art. 25 StGB (Gehilfenschaft) und in Verbindung mit Art. 22 StGB (Versuch) schuldig zu sprechen und mit einer bedingten Freiheitsstrafe von maximal 14 (vierzehn) Monaten zu bestrafen. Die ausgestandene Untersuchungshaft ist umfassend anzurechnen.
 - Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird mit einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben.
 - Y _____ wird für fünf Jahre aus der Schweiz verwiesen.
2. Die Kosten dieses Verfahrens und Entscheides sowie sämtliche Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind entsprechend dem Ausgang dieses Verfahrens dem Fiskus aufzuerlegen resp. (neu) zu verteilen.
 3. Der unterzeichnete Rechtsanwalt Patrick Ruppen ist für das Berufungsverfahren ab der Zustellung des begründeten Urteils vom 15. November 2021 (weiterhin) zum amtlichen Verteidiger von Y _____ zu ernennen. Die Kosten des unterzeichneten amtlichen Verteidigers für dessen Tätigkeit für das Berufungsverfahren sind vollumfänglich vom Fiskus zu tragen.

C. Das Kantonsgericht liess X _____ per internationale Rechtshilfe aus Österreich zuführen (S. 2680 ff.). Y _____ stellte ein Dispensationsgesuch, welches vom Kantonsgericht abgelehnt wurde (S. 2692 ff.).

D. Die Parteien stellten in der Berufungsverhandlung vom 16. November 2022 folgende Anträge:

Staatsanwaltschaft (S. 2744):

1. Die Berufungen von X _____ vom 26. November 2021, resp. 19. Mai 2022 sowie von Y _____ vom 18. November 2021, resp. 23. Mai 2022 sind abzuweisen.
2. Das Urteil des Kreisgerichtes 1 Oberwallis für den Bezirk Brig vom 15. November 2021 ist zu bestätigen.
3. Die Kosten des erstinstanzlichen wie auch des Berufungsverfahrens sind den Beschuldigten unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen.

X _____ (S. 2746):

1. Es sei die Ziffer 1.2. des Urteils des Kreisgerichts Oberwallis für den Bezirk Brig vom 15. November 2021 aufzuheben.
2. Der Beschuldigte sei wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, des versuchten gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig zu sprechen.
3. Der Beschuldigte sei zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten unter Anrechnung von 284 Tagen bereits erstandenem Freiheitsentzug zu verurteilen.
4. Von der ausgefallten Freiheitsstrafe seien 10 Monate zu vollziehen, für die restlichen 20 Monate sei dem Beschuldigten bei einer Probezeit von 5 Jahren der bedingte Vollzug zu gewähren.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates.

Y _____ (S. 2776 f.):

1. In Gutheissung dieser Berufung sei das Urteil des Kreisgerichtes Oberwallis für die Bezirke Brig, Östlich-Raron und Goms vom 15. November 2021 in Bezug auf Erwägung 2.1, 2.2, 2.3 sowie 7 des Judikatums im folgenden Sinne aufzuheben:
 - a. Y _____ sei vom Vorwurf des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB) freizusprechen.
 - b. Y _____ sei betreffend den Fall Bstb. g (10. Juli 2017, Modegeschäft C _____, Sion) und den Fall Bstb. j (12. August 2017, C _____ Sion) vom Vorwurf des Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB), der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) von Schuld und Strafe freizusprechen.
 - c. Y _____ sei i.S.v. Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB für maximal 5 Jahre des Landes zu verweisen. Von einer SIS-Ausschreibung sei abzusehen.
 - d. Die Zivilforderungen der Privatkläger seien auf den Zivilweg zu verweisen.
2. Y _____ sei in Bezug auf die Fälle
 - a. Bstb. a, und c des mehrfachen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB), der mehrfachen Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und des mehrfachen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) in Verbindung mit Art. 25 StGB (Gehilfenschaft);
 - b. Bstb. d, e, f und h des mehrfachen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB), der mehrfachen Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und des mehrfachen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB);
 - c. Bstb. b und i des mehrfachen versuchten Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), der mehrfachen versuchten Sachbeschädigung (Art. 144 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) und des mehrfach versuchten Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) in Verbindung mit Art. 25 StGB (Gehilfenschaft)
schuldig zu sprechen und mit einer Freiheitsstrafe von maximal 14 Monaten zu bestrafen.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird mit einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben.
4. Die ausgestandene Untersuchungshaft vom 06. Februar 2018 bis zum 04. Mai 2018 sei an die auszufällende Strafe anzurechnen.

E. Die Parteien verzichteten nach der Berufungsverhandlung auf ein mündlich begründetes Urteil (S. 2715).

Das Kreisgericht übermittelte den Parteien – wie an der Verhandlung besprochen (S. 2715) – die teilweise Übersetzung eines Belegs zur Stellungnahme (S. 2779 ff.).

Erwägungen

1. Formelles

1.1 Nach der vorliegend anwendbaren Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 1 Abs. 1 StPO) ist gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, d.h. des Bezirksrichters als Einzelrichter und des Kreisgerichts als Kollegialgericht (Art. 19 StPO; Art. 12 EGStPO), mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, gemäss Art. 398 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO die Berufung zulässig. Das Kantonsgericht ist Berufungsinstanz (Art. 14 Abs. 1 EGStPO). Ein Kantonsrichter kann bei Berufungen gegen Urteile der Bezirksrichter allein entscheiden, wenn als Hauptstrafe eine Busse, eine Geldstrafe, eine gemeinnützige Arbeit oder eine bedingte Freiheitsstrafe auszufällen und keine vorausgehende bedingte Freiheitsstrafe zu widerrufen ist (Art. 19 Abs. 2 StPO; Art. 14 Abs. 2 Satz 1 EGStPO). Der mit der Behandlung betraute Kantonsrichter kann den Fall vor den Gerichtshof bringen, welcher auch die übrigen Berufungen beurteilt (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 EGStPO). Der vorliegende Entscheid ist von einem Kreisgericht gefällt worden, welches in Bezug auf die Berufungskläger eine unbedingt vollziehbare Freiheitsstrafe ausgesprochen hat. Das Rechtsmittel kann somit nicht durch einen Einzelrichter beurteilt werden, die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs I ist gegeben.

1.2 Jede andere Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ist nebst der Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 381 Abs. 1 StPO) legitimiert, ein Rechtsmittel zu ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO).

Die Beschuldigten verfügen als Verurteilte über ein Interesse an der Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils, womit ihre Berechtigung zur Berufungseinleitung vorliegt.

1.3 Die Berufung ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils beim erstinstanzlichen Gericht entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Partei, die entsprechend vorgegangen ist, hat innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen und darin anzugeben, inwieweit sie das Urteil anfechtet und dessen Abänderung verlangt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Eine Anmeldung der Berufung ist nicht nötig, wenn ein erstinstanzliches Urteil weder mündlich noch schriftlich im Dispositiv eröffnet, sondern den Parteien direkt in begründeter Form zugestellt wird. Es genügt, dem Berufungsgericht innert 20 Tagen eine Berufungserklärung einzureichen (BGE 138 IV 157 E. 2). Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich Anschlussberufung erklären (Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO).

Die Beschuldigten haben am 18. November 2021 (S. 2409) sowie 26. November 2021 (S. 2410) gegen das am 17. November 2021 übermittelte Urteilsdispositiv (S. 2408) Berufung angemeldet. Sie haben die Berufung gegen das am Freitag, 29. April 2021 begründet übermittelte Urteil (S. 2495) am 19. und 23. Mai 2021 (Montag) erklärt (S. 2569). Die erforderlichen Vorkehren sind mithin innert offener Frist erfolgt.

1.4 Mit der Berufung können im Regelfall Rechtsverletzungen, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 398 Abs. 3 StPO). Einschränkende Vorschriften gelten für Übertretungen sowie im Zivilpunkt (Art. 398 Abs. 4 und 5 StPO). Wer nur Teile des Urteils anfechtet, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der in Art. 399 Abs. 4 lit. a bis g StPO aufgezählten Teile sich die Berufung beschränkt. Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Seine Kontrolle bleibt jedoch im Prinzip auf die angefochtenen Punkte beschränkt (Art. 404 Abs. 1 StPO); es kann aber zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO; zur Ausdehnung gutheissender Rechtsmittelentscheide vgl. Art. 392 StPO). Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO).

X _____ hat Ziff. 1.2 des Urteils angefochten und dabei ausgeführt «die Berufung des Beschuldigten richtet sich einzig gegen die Höhe der ausgesprochenen Freiheitsstrafe [...] Im Berufungsverfahren wird somit nur die Frage der Strafzumessung ein Thema sein» (S. 2500).

Y _____ hat hingegen diverse Vorhalte angefochten, wobei er hauptsächlich beanstandet, die Vorinstanz habe seinen Tatbeitrag falsch festgestellt (S. 2573 ff.). Er kritisiert anschliessend die Qualifikation seines Verhaltens, es fehle an Gewerbs- und Bandenmässigkeit, er habe wiederholt nur Gehilfenschaft geleistet (S. 2576 ff.). Die Strafzumessung sei falsch (S. 2579 ff.), die Sanktion bedingt auszusprechen (S. 2581 f.) und die Dauer des Landesausweises sei zu kürzen (S. 2582). Y _____ verlangt schliesslich eine Anpassung der Kosten (S. 2582).

2. Sachverhalt

2.1 Unschuldsvermutung

Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (Unschuldsvermutung, Art. 10 Abs. 1 StPO). Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO).

Die in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK gewährleistete Unschuldsvermutung besagt als Beweislastregel, die Anklagebehörde müsse die Schuld des Angeklagten beweisen und nicht dieser seine Unschuld. Der gleiche Grundsatz verbietet dem Strafrichter als Beweiswürdigungsregel, sich von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären zu lassen, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, der Sachverhalt habe sich so verwirklicht (BGE 138 V 74 E. 7). Der Strafrichter geht im Falle unüberwindlicher Zweifel von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus. Die Maxime bezieht sich nur auf die Feststellung der Tatsachen und nicht auf deren rechtliche Würdigung. «Ausgabe-gegen-Aussage-Konstellationen» in welchen sich als massgebliche Beweise belastende Aussagen des mutmasslichen Opfers und bestreitende Aussagen der beschuldigten Person gegenüberstehen, müssen keineswegs zwingend oder auch nur höchstwahrscheinlich gestützt auf den Grundsatz «in dubio pro reo» zu einem Freispruch führen (vgl. BGE 137 IV 122 E. 3.3). Der Erstaussage kommt in der Aussagepsychologie aufgrund gedächtnispsychologischer Voraussetzungen entscheidende Bedeutung zu (Bundesgerichtsurteil 6B_760/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.4.1).

Die Glaubhaftigkeit einer Aussage ist für die Wahrheitsfindung bedeutungsvoll. Sie wird durch methodische Prüfung ihres Inhalts darauf analysiert, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben dem tatsächlichen Erleben des Zeugen entspringen. Die betreffende Äusserung ist namentlich auf das Vorhandensein von Realitätskriterien (Aussagedetails, Individualität, Verflechtung, Widerspruchsfreiheit, Konstanz etc.) und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu untersuchen. Das Gericht hat zu kontrollieren, ob die aussagende Person eine solche Behauptung unter Berücksichtigung der Umstände, ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Die Richter sollen im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens das insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehler-

quellen testen. Die Prüfung soll ausserdem die persönliche Kompetenz der aussagen- den Person werten. Das Gericht hat dabei vorab von einer nichtrealitätsbegründeten Aussage auszugehen. Erst wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, darf das Gericht darauf schlies- sen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und wahr ist (vgl. BGE 133 I 33 E. 4.3; Bundesgerichtsurteil 6B_760/2016 vom 29. Juni 2017 E. 4.2 mit weiteren Hin- weisen).

Selbst erlebte Ereignisse bleiben länger im Gedächtnis gespeichert als blosser Erfindun- gen. Erlebnisbegründete Schilderungen schneiden bei wiederholten Befragungen be- züglich Konstanz besser ab als erfundene Aussagen. Erinnerungsverluste sind aller- dings immer möglich, sie müssen geradezu erwartet werden. Teils wird von «relativer Konstanz» gesprochen, wobei Abweichungen, die mit einem natürlichen Erinnerungs- verlust zu vereinbaren sind, Merkmale für die Bejahung der Glaubhaftigkeit sind: Es wäre zu einfach, zu behaupten, die Konstanz einer Aussage spräche für ihre Glaubhaftigkeit, während die Inkonzanz ihre Unglaubhaftigkeit anzeigt. Entscheidend ist die Prüfung der Art der Konstanz. Erwartete Konstanz betreffen etwa Handlungen des Kerngesche- hens, unmittelbar am Kerngeschehen beteiligte Personen, Tatörtlichkeiten, handlungs- relevante Gegenstände, globale Körperpositionen oder Lichtverhältnisse (Helligkeit bzw. Dunkelheit). Erwartete Erinnerungsverluste (psychologisch erwartete Inkonzanzen) be- ziehen sich hingegen auf Schilderungen des peripheren Geschehens, die zeitliche Rei- henfolge von verschiedenen Phasen eines Vorganges oder von verschiedenen abge- schlossenen Handlungen, auf Schätzungen beruhende Angaben, Angaben über unan- genehme Empfindungen, Häufigkeitsangaben bei ähnlichen Vorfällen, Kleidung, Wetter- verhältnisse oder Zahlenangaben (Berlinger, Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Strafpro- zess, Beweiseignung und Beweiswert, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 44 f.).

Es ist mithin zu prüfen, was als «Kerngeschehen» und was als «Randgeschehen» an- zusehen ist. Die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur definiert das Kerngeschehen subjektiv: Das Gericht hat mithin das, was für die betreffende Auskunftsperson in der konkreten Situation emotional besonders wichtig erschien und sie bewegt hat, zu bestimmen. Dieses subjektive Kerngeschehen muss somit im Prozess von Zeuge zu Zeuge neu bestimmt werden. Es existiert kein (feststehendes) prozessuales, sondern nur ein personales Kerngeschehen. Die herrschende Rechtsprechung und Lehre defi- niert Kerngeschehen folglich nicht aus der Sicht des in Frage stehenden Tatbestandes oder Lebenssachverhaltes (Hussels, Von Wahrheiten und Lügen - Eine Darstellung der Glaubhaftigkeitskriterien anhand der Rechtsprechung, *forum* 6/2012 S. 372).

Die Zeitintervalle zwischen den Aussagen sowie zwischen den Aussagen und den geschilderten Ereignissen sind bei der Konstanzanalyse von zentraler Bedeutung. Ein Unterschied von wenigen Wochen erlaubt es regelmässig nicht, signifikante Konstanzphänomene zu entwickeln. Das Gericht darf andererseits bei Zeiträumen von mehr als zwei oder drei Jahren auch bei erlebnisbegründeten Aussagen regelmässig keine Konstanz mehr erwarten (Berlinger, a.a.O., S. 45).

2.2 Modus Operandi

Laut Polizeibericht vom 11. Februar 2019 haben sich im Jahr 2017 in der gesamten Schweiz 13 Einbruchsdiebstähle oder -versuche in Kleidergeschäften mit hochwertiger Markenbekleidung ereignet. Eine aus Rumänien stammende Gruppierung ist dazu jeweils von Italien oder Deutschland her in die Schweiz eingereist. Die Täter haben jeweils die Haupt- oder Seitentüre ins Einbruchsobjekt betreten oder zu betreten versucht. Sie haben beinahe jedes Mal das gesamte Kleiderinventar und/oder das Deliktsgut aus dem Geldschrank entwendet. Die Kleider sind in Kehrrichtsäcken verpackt und mittels Lieferwagen ausser Landes gebracht worden. Sie seien anschliessend nach Rumänien transportiert und dort veräussert worden. X _____ sei als einziger bei sämtlichen vorliegenden Fällen anwesend gewesen. Die Gruppe habe sich sonst unterschiedlich zusammengesetzt. Die Beschuldigten seien keiner geregelten Arbeit nachgegangen und hätten über kein regelmässiges Einkommen verfügt (S. 9).

2.3 Unstrittige Vorfälle

X _____ hat die ihn betreffenden Vorfälle allesamt gestanden und bestätigt auch die Deliktsumme (S. 2355). Die übrigen Mitbeteiligten an diesen Sachverhalten sind, soweit überhaupt angeklagt, rechtskräftig verurteilt worden. Der Sachverhalt kann folglich, soweit er Ereignisse betrifft, an welchen Y _____ nicht beteiligt gewesen ist, bestätigt werden. Die Vorinstanz hat diesen wie folgt festgestellt:

- X _____ ist zwischen dem 6. und 9. Mai mit D _____, E _____ und F _____ in eine Kinderboutique in St. Gallen eingebrochen. Die Beteiligten haben einen Sachschaden von Fr. 2'000.00 verursacht und Deliktsgut im Wert von Fr. 147'412.40 entwendet (S. 2438 ff. E. 2.2; S. 231 ff.).
- X _____ ist in der Nacht vom 8.-9. Mai 2017 gemeinsam mit F _____, E _____, G _____, H _____ in ein Modegeschäft in Chur eingebrochen. Die Beteiligten haben einen Sachschaden von Fr. 1'000.00 verursacht und Deliktsgut von Fr. 96'650.00 entwendet (S. 2440 E. 2.3; S. 274 ff.).

- X _____ ist am 17. und 18. August 2017 gemeinsam mit A _____ und B _____ in ein Modegeschäft in Luzern eingebrochen. Er hat dort Kleider im Wert von Fr. 319'128.50 in mitgebrachten Säcken geladen und zum Abtransport bereit gemacht, um sie anschliessend zu verladen, nach Italien zu bringen und nach Rumänien zu schicken. Der Sachschaden beträgt Fr. 312.00 (S. 2464 ff. 2.14). Die Täter sind in flagranti erwischt und verhaftet worden (S. 722 ff.).

2.4 Allgemeines zum Aussagenverhalten der beiden Berufungskläger

2.4.1 X _____ ist nach der Verhaftung vom 18. August 2017 (S. 1321) am 17. Mai 2018 nach Deutschland ausgeliefert worden (S. 1822).

X _____ gesteht am 17. November 2017 frühzeitig Diebstähle in der Schweiz. Er wisse nicht mehr wo. Er behauptet vorab, alleine gehandelt zu haben, beginnt aber im Verlauf der Befragung Beteiligte zu nennen (S. 78 f.). Er wird in dieser Befragung z.B. mit Fotos aus anderen Deliktsorten oder mit Namen von möglichen Mittätern resp. deren Aussagen konfrontiert (S. 80 f.). Die Polizei nennt dem Beschuldigten am 28. November 2017 mögliche Deliktsorte. Er fordert Fotos der Eingangstüre, diesfalls könne er sich möglicherweise daran erinnern (S. 87). Der Angeklagte gibt am 22. Januar 2018 detailliert an, wie sich die Gruppe zusammengesetzt hat und wie er deren Mitglieder kennengelernt hat (S. 180 ff.). Er erwähnt in dieser Befragung auch (S. 181):

Wir haben fast alle die gleichen Aufgaben. Das ist meine Meinung. Wir helfen einander. Der Anwalt hat mir gesagt, dass ich immer sagen soll, wer der Chef ist. Aber ich bin der Meinung, dass ich sagen muss, wie es abgelaufen ist. Und ich bin der Meinung, dass wir alle alles machen. Ich bin nie der Fahrer, das kann ich sagen. Ich muss immer mit den Anderen mitfahren.

Es ist an dieser Aussage positiv zu werten, dass der Angeklagte wenigstens nicht versucht, seine Situation zugunsten der anderen Beschuldigten zu verbessern.

X _____ gibt am 10. Januar 2018 einen Gewinn von Fr. 20'000.00 an, den er durch die in der Schweiz begangenen Delikte erzielt haben will. Folgende Fragen und Antworten sind bemerkenswert (S. 301):

Wie viel konnten Sie erwirtschaften mit Einbruchsdiebstählen ausserhalb der Schweiz

Fragen Sie mich, dass ich dann noch länger im Gefängnis bleiben muss?

Sie müssen in der Schweiz nur für das geradestehen, was sie in der Schweiz gemacht haben.

In den zwei Jahren, seit dem ich jetzt das aktiv betreibe, sicher eine halbe Million Euro. Dieses Geld habe ich einfach gebraucht. Wenn ich mit EUR 10'000.00 an einem Abend in einen Club gehe, dann sind diese am Morgen weg. Wie gesagt, gehe ich auch regelmässig ins Casino. Dort geht das Geld auch schnell weg.

Derlei verfängliche Aussagen, die nach mehreren Einvernahmen im Strafprozess erfolgen, erwecken den Eindruck von Glaubwürdigkeit. X _____ gesteht auf Nachfrage weitere Einbrüche, sobald ihn die Polizei damit konfrontiert (S. 302).

Der Anwalt des Beschuldigten lässt am 10. April 2018 eingangs ausrichten, diese Einvernahme habe keinen direkten Einfluss auf das eigene Strafverfahren, zumal er bereits ein vollumfängliches Geständnis deponiert habe. X _____ identifiziert anschliessend auf den vorgelegten Fotos diverse Personen und gibt an, wer wo teilgenommen hat. Er erklärt, wo und wie das Diebesgut ins Ausland transportiert worden ist, wo sie die Lieferwagen gemietet haben, dass Kleider in Rumänien in Empfang genommen und wie diese dort verteilt worden sind. Er bekennt, wie die Beteiligten diese auf einer Webseite oder direkt weiterveräussert haben. Sie hätten meistens über Facebook kommuniziert und oft die Telefonnummer getauscht. Er habe gestohlen, um seine Schulden zurückzubezahlen (S. 197 ff.). Diese Aussage erweckt den Eindruck, als habe sich der Angeklagte entschieden, ein umfassendes Geständnis abzuliefern.

Der Beschuldigte gibt vor dem Kreisgericht die Tatvorwürfe generell zu (S. 2355 f.), vor Kantonsgericht ist der ihm vorgeworfene Sachverhalt nicht mehr strittig.

Das Kantonsgericht geht mitnichten von einem vorbehaltlosen Geständnis am Anfang des Prozesses aus. X _____ muss aber aufgrund der Fragen und vorgelegten Beweismittel mit Vorkenntnissen der Polizei rechnen. Dieser Angeklagte versucht sich im Verlauf des Prozesses grundsätzlich nicht mehr herauszureden oder seine Lage zu beschönigen, sobald ihn die Polizei mit Vorfällen konfrontiert. X _____ gibt, je länger der Prozess dauert, umso mehr zu und stellt den Sachverhalt vor Kantonsgericht nicht mehr in Abrede. Das macht seine Aussagen grundsätzlich glaubwürdig, zumindest soweit er sich gleichzeitig selbst belastet.

2.4.2 Y _____ ist am 5. Februar 2017 verhaftet und in die Schweiz eingeliefert worden (S. 1669). Der Strafprozess hat mithin bereits Monate andauert, bevor dieser Beschuldigte zum ersten Mal einvernommen worden ist. Es liegen bereits diverse Beweismittel vor, was diesem Berufungskläger bewusst sein muss. Er wird ausserdem über Zeit verfügt haben, sich eine Verteidigungsstrategie zu überlegen.

Y _____ wird in der Hafteröffnungseinvernahme vom 7. Februar 2018 mit den ihn belastenden Äusserungen von Mitbeschuldigten konfrontiert. Er gibt seine Anwesenheit zu. Er sei als Chauffeur für Diebstähle in die Schweiz gekommen (S. 1664). Die Strafverfolgungsbehörden erteilen Y _____ in dieser Befragung Kenntnis darüber, dass sie über die Fahrzeugmiete orientiert sind. Die Polizei konfrontiert ihn bei der ersten Einvernahme bereits mit möglichen Tatorten (S. 1665).

Dieser Berufungskläger führt im Rechtsmittel wiederholt an, aufgrund der Vielzahl von Taten und den wechselnden Beteiligten sei es möglich, dass sich X _____ über die einzelnen Handlungen der Beteiligten irren könne. Derlei ermögliche ferner Widersprüche im eigenen Aussagenverhalten. Dieser Beschuldigte stellt seinen Tatbeitrag wiederholt weniger gravierend dar, als dies angeklagt oder von X _____ dargestellt wird.

2.5 Vorfall vom 22. Mai 2017 I _____ in Brig

2.5.1 X _____ sei laut Vorinstanz am 22. Mai 2017 gemeinsam mit Y _____, F _____ und E _____ in ein Modegeschäft in Brig eingebrochen. Die Beteiligten hätten dabei die Metalleingangstüre und den Rahmen sowie die Elektroanlage beschädigt, Kleider im Wert von Fr. 329'030.00 sowie Bargeld von Fr. 127.10 entwendet (S. 2442 ff. E. 2.4).

2.5.2 Y _____ vertritt in der Berufungserklärung den Standpunkt, er habe nur Chauffeurdienste geleistet und im Vorneherein nicht gewusst, was passieren werde. Er sei erst in Brig über den geplanten Einbruch orientiert worden. Er habe den Befehl erhalten, beim Wagen zu warten, habe später beim Einladen des Deliktguts geholfen und sei den anderen Beteiligten Richtung Deutschland gefolgt (S. 2573). Er sei, laut Plädoyer, nicht entschädigt worden (S. 2757).

2.5.3 X _____ hat am 17. November 2017 gestanden, mit E _____, Y _____ und einer weiteren Person in ein Modegeschäft in Brig eingebrochen seien (S. 80 i.V.m. S. 85). Er bekräftigt diese Aussage am 28. November 2017 und umschreibt das Vorgehen ausführlich. Dieses Mal sei E _____ draussen geblieben, während sie zu dritt ins Geschäft eingedrungen seien. Sie hätten die gestohlene Kleidung in mitgenommene schwarze Säcke eingefüllt (S. 87). Er hält am 10. Januar 2018 wiederholt fest, gemeinsam mit drei anderen Personen, u.a. Y _____ ins Geschäft eingebrochen zu sein. X _____ bestätigt auf ausdrückliche Nachfrage, Y _____ sei auch eingestiegen. Dieser habe den Lieferwagen geholt, als die Säcke gefüllt gewesen seien (S. 295 f.).

2.5.4 Y _____ gibt am 15. Februar 2018 an, er habe in Brig vor dem Geschäft gewartet, während die übrigen Beteiligten eingetreten seien. Er habe aufgepasst und beim Einladen der Kleider geholfen, das Geschäft jedoch nicht betreten. Er habe den Lieferwagen zum Abtransport des Deliktsgut gefahren (S. 325). Er sei nicht im Innern des Geschäfts gewesen, habe aber beim Einladen geholfen. Er sei gekommen, weil sie einen Chauffeur gebraucht hätten. Er habe schon gedacht, dass es etwas Illegales sei (S. 326). Er sei draussen geblieben und habe mit den anderen per Telefon kommuniziert (S. 327). Er sei Aufpasser gewesen. X _____ habe ihn angerufen und ihn zum Kommen aufgefordert. Er sei das erste Mal dabei gewesen (S. 328). Er sei am Schluss gekommen und habe beim Einladen geholfen. Er habe im Lieferwagen, in einem Parkhaus gewartet, während die anderen im Geschäft gewesen seien. X _____ habe ihn dann angerufen. Er sei dann losgefahren und habe beim Einladen geholfen. Er sei zunächst falsch gefahren, worauf ihn X _____ noch einmal angerufen habe. Er habe weder ein Kleidungsstück noch einen Euro gesehen. Der halbe Bus sei gefüllt gewesen, es habe zwischen 20 und 30 Säcke gegeben (S. 329). Y _____ sei anschliessend alleine mit dem Lieferwagen gefahren. Er sei seinen Kollegen nach Deutschland gefolgt (S. 330).

Dieser Beschuldigte wird bei seinem ersten Vorfall vorgängig vielleicht nicht in alle Details des Einbruchs orientiert worden sein. Er gibt aber an, gewusst zu haben, dass er etwas Illegales tun werde. Y _____ dürfte ferner zumindest gewusst haben, dass es um einen Einbruch geht, zumal vorgängig Verhaltensanweisungen diskutiert worden sind, sofern etwas Ungeplantes eintrifft (vgl. E. 3.2.4).

Es ist widersprüchlich, wenn der Betroffene vorab sagt, er habe vor dem Geschäft aufgepasst und später behauptet, er habe in der Garage im Lieferwagen auf seinen Einsatz gewartet. Ferner erscheint es unlogisch, wenn der Betroffene behauptet, weder Kleider noch Geld als Anteil der Beute erhalten zu haben. Diesfalls wäre es unverständlich, warum er sich an den weiteren Einbrüchen beteiligt hat.

2.5.5 Der Einbruch soll laut Y _____ «vielleicht eine Stunde» gedauert haben (S. 330). Die Akten enthalten Fotos, auf welchen sich der Betroffene selbst erkennt (S. 326 f. i.V.m S. 335 und S. 355). Der Lieferwagen fährt um 02:50 Uhr zum Tatort (S. 359 i.V.m. S. 374). Y _____ läuft um 02:32:56 über den Sebastiansplatz in Brig weg vom Tatort (S. 362). Seine Darstellung, er habe während des Einbruchs im Lieferwagen gewartet, stellt derlei in Frage, da er sich knapp 20 Minuten vor dem Einholen des Fahrzeugs noch auf dem Sebastiansplatz befindet und in die Richtung bewegt, wo sich der Lieferwagen während des Einbruchs befunden haben soll.

2.5.6 Sie hätten laut X _____ 1600 Kleidungsstücke gestohlen. Diese hätten, laut Preisschildern, einen Wert zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 150.00 gehabt (S. 87). Die Schäden an der Türe, dem Rahmen und der Elektroanlage lassen sich nicht beziffern (S. 291 und S. 359). Das Deliktsgut wird auf Fr. 329'030.00 plus Bargeld von Fr. 127.10 fixiert, der Schaden auf Fr. 1'000.00. Dieses lasse sich, gemäss Polizeibericht, aus der beiliegenden Inventurdifferenz entnehmen (S. 291). In der Berufungserklärung wird hinterfragt, ob der Verkaufs- oder der Einkaufswert die Deliktsumme bildet (S. 2757). Darauf wird weiter unten zurückgekommen (vgl. E. 4.2.2).

2.5.7 Y _____ wird bei der Einreise in die Schweiz zumindest gewusst haben, dass seine Chauffeurdienste bei einer illegalen Tätigkeit verwendet werden. Die Aussage von X _____, auch Y _____ habe sich beim Einbruch ins Geschäft begeben, erscheint ferner glaubwürdig. Letzterer hat zugegebenermassen beim Verladen der Ware in den Lieferwagen geholfen und anschliessend alleine das Gefährt über die Schweizer Grenze nach Deutschland gelenkt. Dieser Tatbeitrag ist insgesamt als mittäterschaftlich zu qualifizieren.

2.6 Vorfall vom 24. bis 26. Mai 2017 J _____ in St. Gallen (S. 2445 ff. E. 2.5)

2.6.1 X _____ hat sich gemäss Vorinstanz zwischen dem 24. und 26. Mai 2017 gemeinsam mit Y _____, F _____, G _____ und H _____ zu einem Modegeschäft in St. Gallen begeben und erfolglos versucht, mittels Flachwerkzeug, Eingreifen und Körperkraft die Schiebetüren und danach mittels Werkzeug die Hauseingangstüre zu öffnen. Es ist ein Schaden von Fr. 8'000.00 entstanden.

2.6.2 Y _____ gibt zu diesem Vorfall in der Berufungserklärung zu bedenken, aufgrund der Tatmehrheiten und diverser Beschuldigter seien Widersprüchlichkeiten seinerseits sowie Irrtümer von X _____ möglich. Y _____ habe bei diesem Vorfall im Lastwagen gewartet und auf die Polizei geachtet (S. 2573). Die Äusserungen von X _____ seien äussert knapp und pauschalisierend (S. 2758).

2.6.3 X _____ bestätigt einen Einbruchsdiebstahlversuch in St. Gallen mit Y _____, F _____, G _____ und H _____. Die Beteiligten hätte mehrfach versucht, die automatische Türe zu öffnen. Sie hätten anschliessend versucht, die metallene Hauseingangstüre aufzubrechen. Eine Drittperson habe sie beobachtet, worauf sie den Tatort fluchtartig verlassen hätten (S. 379).

Es ist beachtenswert, dass der Verteidiger in der abschliessenden Vernehmlassung vor Kantonsgericht den von X _____ am 22. Januar 2018 gegenüber der Polizei deponierten Satz «Alle haben versucht, aber ohne Erfolg» (S. 379), aus dem wörtlich zitierten Text entfernt (S. 2758). Dieser Satz bestätigt eine deutlich aktive Handlung von Y _____. Es stellt sich die Frage, warum X _____ Y _____ zu Unrecht belasten sollte, falls sich Letzterer nicht auch dermassen aktiv verhalten hätte.

2.6.4 D _____ hat den Einbruchsversucht mit fünf Anwesenden am 24. Januar 2018 gestanden und bestätigt, X _____ sei u.a. mit Y _____ erschienen (S. 384).

2.6.5 Die Schiebetür hat eine DNA-Spur von F _____ enthalten (S. 412).

2.6.6 Der Polizeibericht erwähnt Videoaufnahmen einer Gruppierung von fünf Männern. Vier Individuen hätten sich um 00:22:28 gezielt zur Schiebetür begeben. Diese tauchten etwa eine Minute später wieder auf und verliessen die Örtlichkeit. Mitglieder der Gruppe erschienen in den folgenden Minuten immer wieder auf den Aufnahmen. Sie würden sich auch ab und zu in die Kugelgasse begeben. Der Letzte der Gruppe habe den Tatort um 00:33:38 verlassen (S. 403; vgl. S. 396). Dieses Video kann die Version von X _____ stützen, da er angibt, alle hätten versucht, die Türe zu öffnen. Es ist aber gemäss diesen Aufnahmen auch möglich, dass sich gerade Y _____ überhaupt nicht zur Türe begeben hat, da die Aufnahmen nicht hinreichend scharf sind.

2.6.7 Y _____ hat seine Anwesenheit am 7. März 2018 bestätigt. X _____ habe ihn angerufen um Chauffeurdienste zu leisten. Die anderen Personen seien bereits vor Ort gewesen, als er erschienen sei. Er habe X _____ auf einem Parkplatz getroffen, die anderen seien direkt vor Ort gewesen. Er sei von einer Freundin in die Schweiz gefahren worden (S. 390). Der Lieferwagen habe sich auf dem Parkplatz befunden. Es sei das gleiche Auto wie jenes in Brig gewesen, ein weisser Ford. Er habe den Lieferwagen gefahren und es habe keinen Beifahrer gegeben. X _____ sei mit dem kleinen Auto gefahren, obwohl er über keinen Führerschein verfüge. Y _____ wisse nicht, wer beim Einbruch den Lead gehabt habe. Er habe sich nicht aktiv am Einbruch beteiligt. Er habe das Auto gebracht und sei dann in den Strassen spaziert. Drei Personen hätten versucht die Türe zu öffnen, er habe sie aber nicht angerührt. Plötzlich seien alle zurückgekommen und hätten erklärt, sie hätten abrechnen müssen, weil sie durch Drittpersonen gesehen worden seien (S. 391). Er habe nur das Auto gefahren und beobachtet, ob die Polizei kommt. Er sei nach dem Einbruchsversuch alleine Fahrer des

Lieferwagens gewesen, sie seien nach Deutschland zurückgekehrt, wo sie vorgängig bereits gewesen sind (S. 392).

2.6.8 Der Sachschaden von Fr. 8'000.00 wird im Polizeibericht erwähnt (S. 402).

2.6.9 Die Y _____ belastenden Aussagen von X _____ sind, anders als in der Berufungserklärung behauptet, hinreichend eindeutig. Es ist, auch angesichts der übrigen Fälle, durchaus nachvollziehbar, dass sich jener aktiv verhalten hat, als die übrigen Beteiligten bei der gewaltsamen Türöffnung gescheitert sind. Y _____ gibt ausserdem selbst zu, den Lieferwagen über weite Strecken gefahren zu haben und während des Einbruchversuchs zeitweilig eine Aufpasserfunktion wahrgenommen zu haben. Auch bei diesem liegt somit ein mittäterschaftlicher Beitrag vor.

2.7. Vorfall vom 27. Mai 2017 im J _____ in Winterthur (S. 2447 E. 2.6; S. 413 ff.)

2.7.1 X _____, Y _____ sind laut Vorinstanz mit F _____ und H _____ am 27. Mai 2017 mittels Schraubenzieher und Brecheisen in ein Kleidergeschäft in Winterthur eingedrungen. Sie haben einen Sachschaden von Fr. 1'000.00 verursacht, Kleider im Wert von Fr. 230'000.00 entwendet und nach Deutschland transportiert. X _____ hat vom Verkaufserlös der Kleider Fr. 4'000.00 erhalten, Y _____ Fr. 2'000.00.

2.7.2 Y _____ verweist in der Berufungserklärung wiederum auf die verschiedenen Tatorte und die wechselnden Beteiligten, was Widersprüche verursachen könne. Er sei weder an der Planung des Einbruchs noch am Vollzug beteiligt gewesen, sondern habe beim Lieferwagen auf den Anruf gewartet (S. 2573). X _____ gebe zu Beginn der Befragung an, er könne sich nicht mehr genau an den Vorfall erinnern, was zu wenig gewürdigt werde (S. 2759).

2.7.3 Die Behauptung in der Schlussdenkschrift, X _____ habe gesagt, er könne sich nicht mehr genau erinnern (S. 2759) bezieht sich auf die Namen der übrigen Tatbeteiligten. X _____ ist sich aber am 10. Januar 2018 von Beginn an sicher, dass Y _____ anwesend gewesen ist. Sie hätten das Geschäft einen ganzen Tag angeschaut. Es habe einen Schnellimbiss in der Nähe gehabt und sie hätte sich gesagt, sie müssten diesen Laden unbedingt «machen» (S. 302).

X _____ gesteht, mit Y _____ das Tatobjekt ausgelesen zu haben, da ihnen J _____ und C _____ immer gefallen hätten. Y _____ habe den Lieferwagen in Deutschland gemietet und sei von Deutschland in die Schweiz gefahren.

X _____ habe mit F _____ und H _____ gemeinsam einen Personenwagen benutzt (S. 418 f.). Niemand habe den Lead gehabt. Sie hätten mit Schraubenziehern und Brecheisen eine Schiebetüre geöffnet, alle hätten das Geschäft betreten, die Kleider in die Säcke verladen, Y _____ habe den Lieferwagen geholt und sei mit diesem weggefahren. Die anderen hätten den Personenwagen benutzt. Sie hätten ungefähr 2'000 Kleidungsstücke entwendet, nach Deutschland gebracht, dort umgeladen, nach Rumänien transportiert und dort verkauft (S. 419 f.). Jeder von ihnen habe für das Diebesgut EUR 4'000.00 bis EUR 5'000.00 erhalten (S. 420).

2.7.4 Y _____ bestätigt seine Anwesenheit, behauptet aber wiederum, als Fahrer beteiligt gewesen zu sein. Er habe gewusst, dass sie stehlen wollten und sie gefahren. Er habe sich erhofft, etwas abzubekommen. Er habe in Rumänien drei T-Shirts und Fr. 2'000.00 erhalten (S. 423). Y _____ habe den Lieferwagen alleine gefahren (S. 423). Er sei X _____ und einer weiteren Person, die vorausgegangen seien, später zum Geschäft gefolgt. Sie seien anschliessend eingetreten. Er sei danach zum Auto zurückgekehrt und habe dort eine Zigarette geraucht. X _____ habe ihn gerufen und bestätigt, sie seien drinnen. Er selbst sei im Auto gewesen, als sie drinnen waren. Er sei mit drei Personen hineingegangen und habe die Kleider geräumt. Letztere seien aber teilweise schon eingeräumt gewesen. Es seien sicher mehr Kleider als in Brig gestohlen worden. Er habe den Lieferwagen geholt, als alle Kleider verpackt gewesen seien und sei zum Eingang gefahren. Alles sei eingeladen worden und sie seien weggefahren (S. 424). Er glaube, Handschuhe getragen zu haben. Er habe den Lieferwagen beim Abtransport gefahren und diesen – wie immer – alleine gefahren (S. 425). Y _____, dessen Aussage zu dieser Frage nicht immer widerspruchlos erscheint, gibt zu, selbst ins Geschäft eingetreten und beim Einpacken der Kleider geholfen zu haben. «Man» habe sich mindestens 1 Stunde im Geschäft aufgehalten (S. 424). Die Auffassung in der Berufungsverhandlung, der Angeklagte sei nur ins Geschäft gestiegen, um die Kleider abzutransportieren (S. 2759) widerspricht der oben wiedergegebenen Antwort 34 S. 424.

2.7.5 Der Polizeibericht führt das Deliktsgut inkl. Wert auf (S. 414 ff. und S. 433 ff.).

2.7.6 Y _____ hat wiederum alleine den Lieferwagen gefahren. Er ist in den Laden eingedrungen und hat beim Verpacken der Kleider geholfen. Er hat anschliessend das Gefährt geholt und beim Hineintragen der Kleider in den Lieferwagen geholfen.

2.8 Vorfall vom 21. Juni 2017 im K _____ Lausanne (S. 2449 ff. E. 2.7; S. 441 ff.)

2.8.1 X _____ und Y _____ haben laut Vorinstanz in Lausanne mit D _____ und G _____ in Lausanne das Elektronenschloss der automatischen Schiebetüre mit Werkzeug geöffnet und die Schiebtüre so manipuliert, dass sie durch einen Elektroimpuls habe geöffnet werden können. Die beiden Berufungskläger sollen anschliessend das Geschäft betreten und Kleider im Wert von Fr. 30'000.00 in Plastiksäcken verstaut und danach entwendet haben.

2.8.2 Y _____ beanstandet in der Berufungserklärung, den eigenen Widersprüchen werde zu viel Gewicht beigemessen, da einzig ein Widerspruch in der Frage vorliege, wer das Gebäude betreten habe. Dieser Widerspruch sei erklärbar, da Y _____ selbst auf der Treppe Ausschau gehalten und später beim Einladen der Kleider geholfen habe. Das Deliktsgut sei ferner ohne hinreichende Beweismittel auf Fr. 30'000.00 bemessen worden (S. 2574).

2.8.3 X _____ bestätigt, mit Y _____, D _____ und einem Dunkelhäutigen den Einbruch begangen zu haben. Sie seien mit dem Auto von Y _____ unterwegs gewesen. Sie hätten 140-150 Kleider gestohlen, aber nur 50 Stück behalten und den Rest weggeworfen (S. 445). Sie hätten abwechslungsweise versucht, die Türe zu öffnen. Sie hätten dazu viel Zeit gebraucht und deswegen sämtliche 140 Kleidungsstücke gestohlen (S. 446). X _____ sei mit Y _____ ins Geschäft eingetreten, die beiden anderen Personen hätten draussen aufgepasst. Es seien zwei Individuen draussen geblieben, weil das Geschäft klein gewesen sei und sie deswegen den Diebstahl nicht weiter hinten hätten ausführen können (S. 447).

2.8.4 Es liegt laut Polizei eine DNA-Spur von Y _____ vor (S. 14).

2.8.5 Der Verkäufer erklärt das Aufkommen der Marke Philipp Plein, welche beliebt sei, weil sie von Musikern getragen werde (S. 1380).

2.8.6 Die Akten enthalten Fotos des Deliktorts (S. 1297). Y _____ trägt auf einem Foto ein T-Shirt und eine Mütze von Philipp Plein (S. 1300).

2.8.7 Y _____ behauptet, D _____ und X _____ hätten mit einem Schraubenzieher versucht, das Geschäft zu öffnen, während er in der Nähe bei einer Treppe gewartet habe. Seine Begleiter seien zurückgekehrt und hätten geklagt, sie könnten den Eingang nicht öffnen. Sie seien zum Auto zurückgekehrt und hätten einen kleinen Schraubenzieher geholt und schliesslich die Türe öffnen können. Y _____

und X _____ seien ins Geschäft eingetreten und hätten die Kleider in Säcke gepackt. D _____ sei später gefolgt und habe Y _____ aufgefordert, das Auto zu holen. Sie seien gemeinsam zum Hotel gefahren, um die Kleider zu sortieren. X _____ und Y _____ hätten schliesslich rund 50 Kleider von Philipp Plein nach Italien zu ihm nach Hause geschafft. Y _____ habe vom Einbruch nur eine Mütze erhalten (S. 455 ff.). Er gibt wiederholt zu, selbst im Geschäft gewesen zu sein, auch zum Einpacken der Kleider (S. 456 und 457).

Y _____ behauptet freilich, einzig eine Mütze für den Einbruch erhalten zu haben (S. 458), was in Anbetracht des von ihm betriebenen Aufwands nicht glaubwürdig erscheint. Die Mithilfe bei weiteren Straftaten weist vielmehr daraufhin, dass die generellen Darlegungen von X _____, das Deliktsgut sei pro Kopf aufgeteilt worden, zutreffen.

Die Vorinstanz geht richtigerweise davon aus, Y _____ habe das Geschäft betreten und X _____ beim Verpacken der Kleider geholfen (S. 2760; S. 456).

2.8.8 D _____ bestreitet eine Beteiligung, gibt aber zu, draussen in der Nähe gewartet zu haben. Sie hätten ihm ein paar T-Shirts versprochen (S. 450).

2.8.9 X _____ erwähnt den Diebstahl von 140-150 Kleidern, wobei sie 50 der Marken DSQUARD und Philipp Plein behalten hätten (S. 445). Ein rapport d'investigation nennt als Mindestdeliktsumme Fr. 30'000.00 (S. 442 i.V.m. S. 463). Die Verkäufer hätten ein Exklusivverkaufsrecht auf die Marke «P _____», wovon ein T-Shirt Fr. 450.00 koste (S. 463). X _____ hat bestätigt, dass es sich bei Kleidungen der Marke Philipp Plein um bemerkenswert teure Produkte handelt (S. 2718). Es werden ferner andere bekannte Marken als Diebesgut bezeichnet (S. 473). Die Betroffenen haben davon auf einem Parkplatz mindestens 40 Markenkleider heraussortiert, die ihnen wertvoll genug erschienen sind und den Rest liegen gelassen. Die genannte Deliktsumme, welche sich aus sämtlichen entwendeten Kleidern berechnet, erscheint (mindestens 40 erlesene Luxuskleider plus mindestens 90 Kleidungsstücke, aus einem Geschäft, welches bekannte Markenkleidung anbietet) als realistisch.

2.8.10 Y _____ hat in diesem Fall sein Automobil zur Verfügung gestellt und ist damit gefahren. Er ist mit X _____ in den Laden eingedrungen und hat beim Verpacken der Kleider geholfen. Er hat anschliessend das Gefährt geholt und hat Einladen der Kleider geholfen.

2.9 Vorfall vom 26. bis 27. Juni 2017 im C _____ in Sitten (S. 2452 E. 2.8; S. 494 ff.)

2.9.1 X _____ und Y _____ sind laut Vorinstanz in der Nacht vom 26. auf den 27. Juni 2017 durch eine unverschlossene Seitentüre in ein Modegeschäft in Sitten eingebrochen. Sie haben dort mit einem Zieh-Fix zwei Türen und einen Kassenschrank in einem Büro geöffnet und daraus Fr. 3'040.00 entwendet. Die Beteiligten hätten anschliessend eine Möbelschublade ausgehebelt und eine Handtasche im Wert von Fr. 59.90 mitgenommen.

2.9.2 Es ist aus der Berufungserklärung von Y _____ nicht nachvollziehbar, warum er den Entscheid als falsch erachtet (S. 2574). Er argumentiert im Berufungsverfahren, erst später ins Geschäft eingetreten zu sein, weil er zunächst noch das Auto parkiert habe. Die Idee für den Einbruch und die Führung hätten X _____ obliegen (S. 2760).

2.9.3 X _____ gesteht am 28. November 2017 nach anfänglichem Leugnen (S. 87) den Einbruchsdiebstahl mit Y _____ zu. Die Beteiligten seien durch die offene Seitentüre ins Treppenhaus gelangt, hätten zwei Türen mit dem Extraktor geöffnet, im Büro den Tresor aufgebrochen und Fr. 3'300.00 bis Fr. 3'400.00 plus eine Tasche mitgenommen. Er wisse nicht mehr, ob sie weitere Möbel aufgebrochen hätten (S. 501 f.). Y _____ und X _____ seien zusammen von Italien aus eingereist (S. 502).

2.9.4 Auch Y _____ bestätigt seine Mitwirkung. Er und X _____ seien mit dem Fahrzeug zum Geschäft gefahren. Er habe das Auto parkiert, sein Begleiter sei bereits ins Gebäude gelangt. Die Türen ins Untergeschoss seien bereits geöffnet gewesen, als er zu seinem Begleiter gelangt sei. Sie hätten in einem Büro einen Safe gefunden, den X _____ mit einem Schraubenzieher geöffnet habe. Er habe zwischen Fr. 2'000.00 bis Fr. 3'000.00 Bargeld mitgenommen, wovon Y _____ die Hälfte erhalten habe. Dieser Beschuldigte gibt erst auf Nachfrage an, es sei ausserdem ein Umschlag aus Leder entwendet worden (S. 506 f.).

Aufgrund der Aussagen von Y _____ ist nicht klar, ob beide gemeinsam zur verschlossenen Türe gelangt sind oder er später (S. 506 A. 1 und 2). Das erscheint aber nicht entscheidend, auch bei der gemäss Berufungserklärung deponierten Version bestünde eine enge Zusammenarbeit, indem X _____ vorgeht, während sein Partner vorab noch das Auto parkiert, ihm danach jedoch in den Laden folgt.

Y _____ bestätigt bei der polizeilichen Befragung, das Deliktsgut sei halbiert worden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei diesem Ereignis zugegebenermassen eine

Aufteilung pro Person erfolgt, in den anderen Fällen aber – entgegen der Darstellung X _____ – nicht.

2.9.5 Gestohlen worden sind laut Polizeibericht Fr. 3'040.00 plus eine Damenhandtasche mit einem Wert von Fr. 59.90 (S. 497; S. 499). Dieser Betrag kann auch gemäss Aussagen der Betroffenen, namentlich derjenigen von X _____, so bestätigt werden.

2.9.6 Y _____ hat in diesem Fall sein Automobil zur Verfügung gestellt und ist damit gefahren. Er ist mit X _____ in den Laden eingedrungen und hat das vorgefundene Geld mitgenommen. Er hat anschliessend das Gefährt zurück nach Italien gefahren. Die Beute ist halbiert worden. Die Beteiligten haben die Tat mittäterschaftlich begangen.

2.10. Vorfälle vom 4. und 5. Juli 2017 im C _____ in Bern (S. 2453 ff. E. 2.9; und S. 1245)

2.10.1 X _____, Y _____, A _____ und D _____ sind laut Vorinstanz am 5. Juli 2017 in ein Modegeschäft in Bern eingebrochen. D _____ habe die Seitentüre mit einem Zieh-Fix geöffnet, worauf X _____ und Y _____ das Geschäft betreten und die Kleider in mitgebrachten Kehrtrichtsäcken verpackt haben. A _____ sei mit dem zuvor in Italien angemieteten Lieferwagen vorgefahren und sie hätten die Kleider gemeinsam eingeladen. Der Deliktsbetrag beläuft sich auf Fr. 106'208.66, der Sachschaden auf Fr. 800.00.

2.10.2 Y _____ verweist auf die übereinstimmenden Aussagen von X _____ und Y _____. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Vorinstanz auf den Polizeibericht abstelle (S. 2574). Y _____ sei an der Öffnung der Türe nicht beteiligt gewesen. Er beanstandet in der Berufungserklärung ferner die Kalkulation des Deliktsbetrags (S. 2761).

2.10.3 Y _____ bestätigt bei der Hafteröffnungseinvernahme vom 7. Februar 2018 eine Mitwirkung in Bern (S. 1665). Er gesteht am 15. Februar 2018, in Bern in den Laden eingebrochen zu sein. Y _____ habe sich dort im Geschäft befunden, es habe vier Stunden gedauert (S. 330). Er gibt am 18. April 2018 an, sich gemeinsam mit X _____ und A _____ in Bern befunden zu haben. D _____ habe X _____ angerufen. A _____ habe den Bus gelenkt, Y _____ sei mit einem Privatauto gefahren (S. 525). D _____ habe ihnen in Bern das Geschäft gezeigt. Y _____ und X _____ seien dann hineingegangen und 4-5 Stunden im

Geschäft geblieben. Sie hätten die Kleider in schwarze Abfallsäcke gepackt. X _____ habe gegen 04:00 Uhr D _____ angerufen, welcher mit dem Lieferwagen gekommen sei. Y _____ und X _____ hätten alle Kleider verladen. Sie seien anschliessend nach Italien gefahren und hätten sich dort wieder mit D _____ getroffen. Die Kleider seien direkt nach Rumänien gegangen (S. 526). Er habe nur 3-4 T-Shirts im Wert je Fr. 30.00 – Fr. 40.00 erhalten und sei in Italien geblieben. D _____ sei weg gewesen, X _____ habe das Telefon nicht abgenommen (S. 527).

Es ist richtig, dass Y _____ nicht ausdrücklich erwähnt, selbst an der Türe manipuliert zu haben. Er hat sich jedoch laut eigener Aussage beim Eingang befunden, als dies geschehen ist und sich auch für einen längeren Zeitraum in den Laden begeben.

2.10.4 A _____ gibt an, Y _____ habe ihm angekündigt, etwas aufladen zu müssen. A _____ habe ein Auto gemietet und Y _____ auch beim Verladen der Säcke geholfen und sei mit ihm nach Italien gefahren. Er habe dort von Y _____ EUR 2'000.00 für die Hilfe erhalten. A _____ sei mit dem Auto zum Tatort gefahren, habe dort eine Stunde gewartet, die Säcke eingeladen und sei weggefahren (S. 119). Y _____ habe den Grenzübergang bestimmt, er wisse alles (S. 120).

2.10.5 X _____ hat am 22. Januar 2018 festgehalten, Y _____ habe einzig den Lieferwagen gefahren (S. 185). Die Aussage von Y _____, in welcher er sich selbst belastet, erscheint in diesem Fall glaubwürdiger als diejenige von X _____. Dies auch, weil Y _____ von A _____ erheblicher belastet wird.

2.10.6 D _____ hinterlässt bei seiner Befragung vom 24. Januar 2018 keinen einsichtigen oder kooperativen Eindruck (S. 520 ff.).

2.10.7 Die Akten enthalten eine Aufstellung des Deliktguts im Anzeigenrapport (S. 516 ff.), einen Zusammenzug der gestohlenen Ware mit weiteren Unterlagen (S. 1266 ff., u.a. ein Inventurprotokoll) sowie Erklärungen zum Schaden (S. 1263). X _____ stellt den Verkaufswert der gestohlenen Kleider nicht in Frage, weshalb dieser hinreichend nachgewiesen ist.

2.10.8 Y _____ ist mit X _____ in einem Personenwagen von Italien aus eingereist, hat sich beim Einbruch für mehrere Stunden im Laden befunden um die Kleider einzusammeln. Er hat anschliessend beim Verladen der Kleider in den Lieferwagen geholfen. Er ist als Mittäter zu qualifizieren.

2.11 Vorfall vom 10. Juli 2017 im C _____ in Sitten (S. 2455 E. 2.10; S. 494 ff.)

2.11.1 X _____ und Y _____ sollen in der Nacht vom 10. auf den 11. Juli 2017 versucht haben, die Eingangstüren eines Modegeschäfts in Sitten zu öffnen.

2.11.2 Y _____ beanstandet in der Berufungserklärung, er habe sich zum Zeitpunkt dieses Vorfalls mit X _____ zerstritten, weshalb bei ihm eine Einbruchsabsicht gefehlt habe. X _____ habe hingegen versucht, ins Gebäude zu gelangen, wodurch Y _____ gezwungen worden sei, die Strasse zu beobachten. Sie hätten den Tatort verlassen, als X _____ die Türe nicht habe öffnen können (S. 2574). Y _____ habe sich zu diesem Zeitpunkt gegen Einbrüche ausgesprochen, weshalb seine Einbruchsabsicht gefehlt habe (S. 2761).

2.11.3 X _____ gibt zu diesem Vorfall zunächst an, er sei mit Y _____ unterwegs gewesen. Sie hätten das Geschäft angeschaut, seien aber von jemandem beobachtet worden. Sie hätten Werkzeug dabeigehabt, seien aber gegangen, ohne etwas zu machen. Ein Mann mit einer Glatze sei dabei gewesen (S. 185). X _____ gesteht am 22. Januar 2018, er habe sich mit Y _____ zum Geschäft begeben. Letzterer habe versucht, mit einem Schraubenzieher einen Spalt in den Zylinder zu machen, damit die Schraube besser hineinpasse. Sie seien aus Italien eingereist. Y _____ habe das Fahrzeug eines Freundes mitgenommen. Sie seien von einer Person beobachtet worden und hätten daraufhin entschieden, zu gehen, falls der andere die Polizei rufe (S. 534).

Die in der Berufungserklärung geäusserte Behauptung, X _____ habe bestritten, dass die Beteiligten aktiv geworden sind (S. 2761), ergibt sich wohl aus der ersten Befragung. Sie ist aber später vom Mitbeschuldigten korrigiert worden. Eine Beschädigung des Zylinders ist im Übrigen auch im Polizeibericht festgestellt worden, was aktive Einbruchshandlungen erfordert (S. 533).

2.11.4 Y _____ bestätigt bei der Hafteröffnungseinvernahme vom 7. Februar 2018 eine Mitwirkung in Bern (S. 1665). Y _____ gibt am 7. März 2018 an, mit X _____ in die Schweiz gefahren zu sein. Sein Kollege habe versucht, das Schloss herauszuziehen, was ihm misslungen sei. D _____ habe X _____ das Geschäft empfohlen, worauf sein Kollege angekündigt habe, dieses anzuschauen. Y _____ habe ihn noch gefragt, sie würden dort aber nicht einbrechen, was X _____ zugesichert habe. Er habe sich aber vor Ort anders entschieden.

X _____ habe versucht, den Zylinder herauszureissen, Y _____ will nichts gemacht haben (S. 537). Sie seien nur mit einem kleinen Auto unterwegs gewesen (S. 538).

Die Behauptung, die Berufungskläger hätten sich von Italien aus in die Schweiz begeben, bloss um sich ein Geschäft anzuschauen, widerspricht dem üblichen Vorgehen und erscheint unglaubwürdig.

2.11.5 X _____ beanstandet, die beiden Beteiligten hätten keinen Lieferwagen mitgenommen und sie hätten so weniger Diebesgut transportieren können. Dies lasse darauf schliessen, sie hätten zunächst gar keinen Einbruch geplant. Die Berufungskläger haben allerdings auch in anderen Fällen keinen Lieferwagen gemietet, trotzdem Einbrüche verübt und das Deliktsgut anschliessend im Auto transportiert.

Y _____ behauptet ferner, er habe an diesem Abend eigentlich keinen Einbruch verüben, sondern einzig das Geschäft besichtigen wollen. X _____ habe ihm dies vorgängig so bestätigt. Es erscheint unglaubwürdig, von Italien aus in die Schweiz einzureisen, nur um sich ein Geschäft anzusehen. Y _____ hätte den Tatort ausserdem verlassen können, wenn er in dieser Nacht tatsächlich keinen Einbruch hätte begehen wollen und von seinem Begleiter dazu überrascht worden wäre. Es ist ferner für das Gericht unergründlich, warum dieser Beschuldigte nach der gesamten Einbruchsserie gerade in diesem konkreten Fall zwar von Italien aus einreist, aber keinen Einbruch verüben will, nachdem sich die beiden bereits zum Tatort begeben hatten. Diese ganze Argumentation von Y _____ erweist sich als nicht nachvollziehbare Schutzbehauptung.

Die Beteiligten haben zugegeben, sich von Italien aus zum Geschäft begeben zu haben, bezichtigen sich aber gegenseitig, mit Werkzeugen die Schliessvorrichtung manipuliert zu haben, damit sie ins Gebäude gelangen können (S. 88; S. 534; S. 537 ff.). Wer, wie die Türe bearbeitet hat, ist letztlich nicht entscheidend, da sich beide Beteiligten unmittelbar davor aufgehalten und mit der Manipulation einen gewaltsamen, illegalen Eintritt in den Laden bezweckt haben.

Die Vorinstanz qualifiziert die beiden Beteiligten in diesem Fall zu Recht als Mittäter.

2.11.6 Die Vorinstanz hat die beiden Berufungskläger bei diesem Vorfall zu Recht eines versuchten, mittäterschaftlich begangenen Einbruchs schuldig gesprochen.

2.12 Vorfall vom 14. Juli 2017 im L _____ in Neuenburg (S. 2456 ff. E. 2.11)

2.12.1 X _____ und Y _____ sind gemäss Kreisgericht in der Nacht vom 14. und 15. Juli 2017 in Neuenburg in ein Modegeschäft eingebrochen, indem sie mit einem Zieh-Fix den Schliesszylinder der Eingangstüre geöffnet haben. Sie haben anschliessend Kleider im Wert von Fr. 42'411.00, eine Briefftasche im Wert von Fr. 935.00, eine Armbanduhr im Wert von Fr. 3'024.00 sowie eine Fotokamera im Wert von Fr. 1'490.00 entwendet. Der Sachschaden an der Registrierkasse und den Schlössern hat Fr. 1'400.00 betragen.

2.12.2 Die Vorinstanz habe bei diesem Delikt ignoriert, dass der Betroffene aus Geldnot zu den Diebstählen gezwungen worden war. X _____ habe heimlich Gegenstände aus dem Laden gestohlen, von denen Y _____ nichts gewusst habe. Es müsse schliesslich die Geständnisbereitschaft des Beschuldigten angemessen gewürdigt werden. Die Vorinstanz stelle in Bezug auf die Deliktsguthöhe auf die Aussagen der Privatklägerschaft ab, ohne die für die Beschuldigten günstigeren Aussagen zu würdigen (S. 2575).

2.12.3 Y _____ gibt den Einbruch mit X _____ am 18. April 2018 zu. X _____ habe ihn eine Woche mit diesem Thema «terrorisiert». Y _____ habe finanzielle Probleme gehabt und deswegen schliesslich eingewilligt (S. 639). Y _____ gibt in diesem Fall zu, selbst mit einem Schraubenzieher an der Türe hantiert zu haben. Er habe bei diesem Einbruch Kleider erhalten, die er für EUR 1'900.00 an einen Serben weiterverkauft habe (S. 640). Y _____ behauptet freilich, er «glaube» es seien zwei Uhren von geringem Wert gestohlen worden (S. 641), was laut Berufungserklärung zu seinen Gunsten gewürdigt werden solle. Der Wert der tatsächlich gestohlenen Uhr ist allerdings bedeutend höher als derjenige, den er selbst für die zwei gestohlenen Uhren behauptet. Es kann unter diesen Umständen nicht von einem umfassenden Geständnis ausgegangen werden. Y _____ gibt ferner an, er wisse nichts von zusätzlichen Sachen, die gestohlen worden seien. Das erscheint unglaubwürdig, immerhin will nämlich Y _____ ständig mit X _____ zusammen gewesen sein. Er behauptet deswegen an anderer Stelle, er selbst hätte es festgestellt, wenn sein Kollege etwas mitgenommen hätte (S. 641).

2.12.4 X _____ gibt nach anfänglichem Leugnen am 11. Oktober 2017 den Einbruch zu, will aber zunächst seinen Mittäter nicht benennen. Es seien teure Kleider gestohlen worden, aber keine Uhren oder Handtaschen (S. 605).

2.12.5 Der Sachverhalt ist mehrheitlich unstrittig. Es ist bemerkenswert, wie der Beschuldigte, welcher kurz vorher wegen Meinungsverschiedenheiten mit dem Einbrechen aufgehört haben will, erneut mit X _____ ein entsprechendes Delikt verübt. Dies macht die entsprechende Behauptung, Y _____ habe sich wegen Zwistigkeiten aus dem gemeinsamen Delinquieren zurückziehen wollen, unglaubwürdig.

2.12.6 Die Akten enthalten eine Auflistung von gestohlenen Kleidungsstücken im Wert von Fr. 42'411.00 (S. 559 ff.). M _____, Vertreter der Privatklägerin, bestätigt, auf der Liste ein Sweatshirt SS Superior der Marke Philipp Plein von Fr. 276.00 aufgeführt zu haben (S. 590). Er deponiert später eine E-Mail, in welcher er den Wert der gestohlenen Handtasche, der Uhr und der Fotokamera bestätigt (S. 614).

2.12.7 Die Vorinstanz hat die beiden Berufungskläger für diesen Vorfall zu Recht eines versuchten, mittäterschaftlich begangenen Einbruchs schuldig gesprochen.

2.13 Vorfall vom 10./11. August 2017 im C _____ in Brig (S. 2457 ff. E. 2.12)

2.13.1 X _____, Y _____, B _____ und A _____ haben laut Kreisgericht in Brig ein Modegeschäft ausgeraubt. X _____ hat mit B _____ gewaltsam die Türen aufgebrochen und Bargeld sowie Kleidungsstücke gestohlen. Y _____ hat im Lieferwagen auf seinen Einsatz gewartet. A _____ habe vor dem Geschäft die Umgebung überwacht. X _____ und B _____ hätten nach dem Bargelddiebstahl das Geschäft verlassen, um eine Alarmauslösung abzuwarten. Eine Rückkehr sei allerdings verunmöglicht worden, weil B _____ das Einbruchswerkzeug im Treppenhaus vergessen habe. Das Deliktsgut beträgt Fr. 3'900.00, der Sachschaden Fr. 600.00.

2.13.2 X _____ umschreibt den Vorfall am 28. November 2017 detailliert. Er sei mit B _____ bis ins Büro eingedrungen, wo sie einen Safe gefunden hätten. Er wisse nicht mehr genau, wie sie die Schlüssel gefunden hätten, auf jeden Fall hätten sie das Schliessfach öffnen und das Geld entnehmen können. Sie seien mit dieser Beute zufrieden gewesen und hätten das Geschäft verlassen. Sie hätten davor gemerkt, dass sie Werkzeug vergessen hätten, aber nicht mehr durch die verschlossene Eingangstüre zurückkehren können (S. 88).

X _____ behauptet am 10. Januar 2018, Y _____ sei nicht ins Geschäft eingebrochen. Sie hätten beim Fahrzeug gewartet (S. 654). Y _____ habe das Geschäft bereits gekannt. X _____ gibt neu an, sie seien nur deswegen nicht ins Gebäude zurückgekehrt, weil sie das Werkzeug darin vergessen hätten. Sie hätten sonst

den ganzen Laden geräumt (S. 656). Diese Aussage wirkt deutlicher zuungunsten der Betroffenen und damit glaubwürdig.

2.13.3 A _____ gibt am 18. Januar 2018 an, Y _____ habe ihn angewiesen, die Türe zu öffnen (S. 115 f.). Chef auf dem Platz sei Y _____ gewesen, weil dieser die Schweiz gut kenne (S. 117). Die Beteiligten hätten in Brig Fr. 3'900.00 erbeutet, von denen er nichts wisse (S. 119). Dieser Beteiligte belastet Y _____ erneut erheblich.

2.13.4 B _____ bestätigt am 18. Januar 2018, sie seien zu fünft gewesen. Y _____ habe die Treppenhaustüre geöffnet und sei mit X _____ ins Geschäft eingedrungen. B _____ sei auch rein und wieder rausgegangen (S. 149). X _____ habe Kleider für seine Frau stehlen wollen. Er gibt später an, Y _____ habe das Geschäft nicht betreten (S. 150). Er, A _____ und Y _____ hätten geglaubt, es seien nur Fr. 250.00 gestohlen worden, welche zur Deckung der Unkosten verwendet würden (S. 151). B _____ erkennt auf aktenkundigen Fotos vom Vorfall Y _____, welcher auf der Strasse steht (S. 152 i.V.m. S. 164 ff.). Er erkennt ferner Y _____, A _____ und sich selbst, wie sie am 10. August 2017 in einem Baumarkt in Legnano an der Kasse Einbruchswerkzeuge einkaufen (S. 153 A. 65 ff. i.V.m. S. 171 ff.).

Die Behauptung, bei diesem Vorfall sei es darum gegangen, Kleider für die Ehegattin von X _____ zu stehlen, erscheint unglaubwürdig, weil dazu nicht ein dermassen erheblicher Aufwand betrieben würde.

Es fällt hier auf, dass Y _____ auch beim Einkauf von Einbruchswerkzeug beteiligt ist. Er ist mitnichten, wie in der Berufungsverhandlung behauptet (S. 2762), entschlossen gewesen, sich fortan nicht mehr an den Delikten zu beteiligen.

2.13.5 Y _____ erkennt sich selbst vor dem Geschäft N _____, welches sich in unmittelbarer Nähe zum C _____ befindet sowie im Baumarkt von Legnano (S. 682 i.V.m. 686 ff.). Y _____ bestätigt bei der Hafteröffnungseinvernahme vom 7. Februar 2018 eine Mitwirkung in Brig (S. 1665). Er bestätigt in der Berufungserklärung, er sei im Fahrzeug geblieben und habe dort auf die Mitbeschuldigten gewartet. Er habe nicht mehr an den Aktivitäten der übrigen Mitbeschuldigten teilnehmen wollen, weil er keinen Anteil am Diebesgut erhalten habe (S. 2575). Der Betroffene hat auch gemäss Vorinstanz im Fahrzeug gewartet. Die aktenkundigen Fotos bestätigen allerdings die Anwesenheit von Y _____ vor 23:00 Uhr in der Briger Bahnhofstrasse in der Nähe des Kleidergeschäfts. Er ist somit nicht permanent im Lieferwagen geblieben, um dort

auf seinen Einsatz zu warten. Der Angeklagte hat in diesem Fall nicht ins Geschäft eindringen müssen, zumal weitere Personen anwesend gewesen sind.

2.13.6 Y _____ hat bei diesem Einbruch das Einbruchswerkzeug beschafft, den Lieferwagen gefahren und sich vor dem Einbruch in der Bahnhofstrasse in der Nähe des Geschäfts aufgehalten. Ein zweites Eindringen zwecks Diebstahls von Kleidern ist verunmöglicht worden, weil die Beteiligten das Einbruchswerkzeug im Geschäft vergessen haben. Y _____ wäre sonst gemäss Modus Operandi zusätzlich als Chauffeur eingesetzt worden. Die Tatbeteiligung ist erheblich genug, um als mittäterschaftlich qualifiziert zu werden.

2.14 Vorfall vom 12. August 2017 im C _____ in Sitten (S. 2461 ff. E. 2.13)

2.14.1 X _____, Y _____, B _____, A _____ und E _____ sind am 12. August 2017 nach Sitten gefahren um dort in ein Modegeschäft einzubrechen. Y _____ ist anschliessend nach Italien zurückgekehrt. Die vier Beteiligten haben auf verschiedene Art versucht, ins Geschäft einzudringen. X _____ und eine weitere Person haben das Kaufhaus schliesslich betreten, nachdem es ihnen gelungen war, die Haupteingangstüre aufzubrechen. Deliktsgut sei nicht entwendet worden.

2.14.2 Y _____ gibt gemäss Berufungserklärung zu bedenken, seine Begleiter in Sitten zurückgelassen und erst nach der vermeintlichen Tat wieder abgeholt zu haben. Er sei von seinen Begleitern angelogen worden, sie hätten zwischenzeitlich nichts gemacht (S. 2575).

2.14.3 X _____ gibt an, Y _____ sei seit dem Einbruch in Brig jeweils dabei gewesen. Er habe in Sitten freilich gefehlt, weil er die Miete des Fahrzeugs in Italien habe verlängern müssen, sei aber trotzdem am Fall beteiligt gewesen (S. 182). X _____ erklärt auch, warum die Beteiligten nach dem Einbruch in Brig nach Sitten gefahren seien. Sie hätten nämlich in Brig keine Kleider stehlen können und dies in Sitten nachholen wollen. Das Fahrzeug sei allerdings nur für einen Tag gemietet gewesen, weshalb Y _____ nach Italien habe zurückkehren müssen. Sie hätten ihm vom Diebesgut Geld überlassen, damit er die Miete verlängern könne. Er sei schliesslich mit einem Fiat zurückgekehrt (S. 658). Diese Version ist nachvollziehbar und passt ins bisherige Geschehen. Die Rückkehr mit einem kleineren Fahrzeug lässt sich mit dem Umstand begründen, dass mangels Beute kein Lieferwagen erforderlich gewesen ist. Die selbstbelastendere Version von X _____, man habe in Brig wegen des Verlusts von Werkzeug den Einbruch spontan abbrechen müssen und derlei in Sitten nachholen wollen erscheint glaubwürdig.

2.14.4 Y _____ bestreitet bei der Hafteröffnungseinvernahme vom 7. Februar 2018 eine Mitwirkung in Sitten (S. 1665). Y _____ bestätigt in diesem Zusammenhang, er habe die Betroffenen am 11. August 2011 nach Sitten gefahren und sei anschliessend nach Italien zurückgekehrt. Er habe mit ihnen gestritten und den Einbruch nicht ausüben wollen. Diese hätten ihn als Chauffeur einsetzen wollen. A _____ habe ihn ein oder zwei Tage später angerufen und gefragt, ob er sie abholen könne. Y _____ habe unter der Bedingung zugesagt, dass seine Kollegen keinen «Blödsinn» verursacht hätten. Er habe mit dem nichts mehr zu tun haben wollen (S. 642; vgl. auch S. 1665). Die Behauptung von Y _____, er habe sich von den kriminellen Aktivitäten losgesagt oder zurückziehen wollen, überzeugt, wie bereits ausgeführt, nicht. Diesfalls hätte er nämlich auch aufgehört, seine Partner im Ausland herumzufahren oder für diese Fahrzeuge zu mieten.

Y _____ behauptet am 7. März 2018, er habe bereits vor dem Einbruch in Brig mit den übrigen Beteiligten gestritten, weshalb sich diese zu ihm begeben hätten, weil sie sein Auto gebraucht hätten (S. 681 f.). Er habe nach dem Fall in Bern kein Geld erhalten und deswegen nicht mehr weiterhelfen wollen. Sie hätten ihn dann angerufen und zum Weitermachen überredet. Er habe sie gefragt, ob sie in Sitten etwas gemacht hätten, was diese verneint hätten. Er sei deswegen nach Sitten gefahren (S. 683). Er sei nicht nach Italien zurückgekehrt, um die Fahrzeugmiete zu verlängern, sondern habe das Automobil zurückgebracht. Er habe ein paar Tage später erneut für A _____ ein Fahrzeug gemietet, da dieser derlei nicht mehr habe tun dürfen (S. 684).

2.14.5 A _____ bestätigt die Abwesenheit von Y _____ bei diesem Vorfall (S. 120). Letzterer habe die Idee mit den Einbrüchen in der Schweiz gehabt (S. 121) und er habe erklärt, wo eingebrochen werde und wie man die Einbruchswerkzeuge nutzen solle. Y _____ habe einfach gesagt «Sion-Zentrum-C _____». Y _____ habe ihn zum Stehlen angestiftet (S. 123). Die Darstellung von Y _____, er sei unwissender Chauffeur gewesen, lässt sich auch mit Hilfe dieser Aussage widerlegen. A _____ belastet den Betroffenen auch für diesen Vorhalt schwer.

2.14.6 B _____ bestätigt am 18. Januar 2018, sie seien zu viert in Sitten gewesen und hätten dort in zwei Hotels sowie er selbst im Lieferwagen übernachtet. Die Polizei sei gekommen und sie hätten flüchten müssen (S. 147 ff.).

2.14.7 Y _____ hat keineswegs mit der deliktischen Tätigkeit aufhören wollen und hat bei diesem Einbruchversuch als Chauffeur fungiert. Er hat den Entscheid, in Sitten einzubrechen, mitgetragen und er hätte auch einen Lieferwagen zum Abtransport der

Kleider organisiert. Dieser Beteiligte musste aber zunächst das für den Einbruch in Brig gemietete Automobil zum Händler zurückschaffen, um die Vertragsdauer zu verlängern. Er wäre anschliessend wieder mit dem Lieferwagen nach Sitten zurückgekehrt, um seine Kollegen mit der Beute abzuholen. Letzteres ist mangels Erfolg nicht erforderlich gewesen, weshalb Y _____ seine Kollegen mit einem kleineren Automobil abgeholt und über die Grenze gefahren hat. Es liegt Gehilfenschaft zu einem versuchten Einbruchsdiebstahl vor.

2.15 Zusammenfassung

Y _____ kritisiert, die Vorinstanz habe bei widersprüchlichen Aussagen primär auf die Aussage von X _____ abgestellt. Dies lässt sich aber gemäss obigen Ausführungen nachvollziehen, der Mitbeschuldigte hinterlässt einen ehrlicheren Eindruck, ferner lassen sich dessen Aussagen durch andere Beweismittel belegen. Die widersprechenden Äusserungen von Y _____ können unter diesen Umständen nicht mehr bestätigt bleiben.

Die Vorhalte lassen sich wie folgt in einer Tabelle zusammenfassen:

| Da- tum | Tatort | Beteiligte | Delikt- summe | Schadens- summe |
|------------------------|---------------|---|--------------------------------|----------------------------|
| 6.-9. Mai 2017 | St. Gallen | X _____ (1) / D _____ / E _____ / F _____ | Fr. 147'412.40 | Fr. 2'000.00 |
| 8.-9. Mai 2017 | Chur | X _____ (2) / F _____ / G _____ / E _____ / H _____ | Fr. 96'650.98 | Fr 1'000.00 |
| 22. Mai 2017 | Brig | X _____ (3) / Y _____ (1) / F _____ / E _____ | Fr. 329'030.00 / Fr. 127.10 | Schaden an Türe/Rahmen |
| 24.-26. Mai 2017 | St. Gallen | X _____ (4) / Y _____ (2) / G _____ / H _____ / F _____ | Versuch | Fr. 8'000.00 |
| 27. Mai 2017 | Winterthur | X _____ (5) / Y _____ (3) / F _____ / H _____ | Fr. 230'516.60 | Fr. 1'000.00 |

| | | | | |
|-------------------------|-----------|--|---|--------------|
| 21. Juni 2017 | Lausanne | X _____ (6) / Y _____ (4) / D _____ / G _____ | Fr. 30'000.00 | - |
| 26.-27. Juni 2017 | Sitten | X _____ (7) / Y _____ (5) | Fr. 3'040.00 | Fr. 59.90 |
| 5. Juli 2017 | Bern | X _____ (8) / Y _____ (6) / A _____ / D _____ | Fr 106'208.66 | Fr. 800.00 |
| 10.-11 Juli 2017 | Sitten | X _____ (9) / Y _____ (7) | Versuch | - |
| 14.-15 Juli 2017 | Neuenburg | X _____ (10) / Y _____ (8) | Fr. 47'860.00 (darin enthalten sind die Gegen- stände) | Fr. 1'400.00 |
| 10. Au- gust 2017 | Brig | X _____ (11) / Y _____ (9) / B _____ / A _____ | Fr. 3'900.00 | Fr. 600.00 |
| 12. Au- gust 2017 | Sitten | X _____ (12) / B _____ / A _____ / E _____ Y _____ (10) hat die Betroffe- nen nach Sitten gefahren und spä- ter abgeholt | Versuch | Fr. 789.00 |
| 18. Au- gust 2017 | Luzern | X _____ (13) / B _____ / A _____ | Fr. 319'128.50 | Fr. 312.00 |

Eine andere Tabelle ist im Polizeibericht (S. 10) enthalten.

3. Subsumtion

3.1

3.1.1 Das Kantonsgericht kann in Bezug auf die juristischen Qualifikation auf die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz verweisen (Diebstahl: S. 2466 E. 3.1.1; Gewerbmässigkeit S. 2467 E. 3.1.2; Bandenmässigkeit S. 2467 E. 3.1.3; Versuch S. 2468 E. 3.1.4; Sachbeschädigung S. 2468 E. 3.2; Hausfriedensbruch S. 2468 E. 3.3). Die rechtlichen Ausführungen sind – grundsätzlich – nicht in Frage gestellt worden.

3.1.2 Zwei oder mehrere Täter müssen sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmte Diebstähle zusammenzuwirken (Donatsch, in: Donatsch [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, Mit weiteren Erlassen und Kommentar zu den Strafbestimmungen des SVG, BetmG, AIG und OBG, 21. A., Zürich 2022, N. 15 zu Art. 139 StGB). Die Mitglieder binden sich an die verbrecherischen Ziele und erschweren sich gegenseitig die Umkehr. Es ist nicht erforderlich, dass sich jeder Einzelne an den Straftaten der Bande beteiligt (Bundesgerichtsurteil 6B_42/2016 vom 26. Mai 2016 E. 2.2 mit Hinweisen).

3.1.3 Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 StGB ist gegeben, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt. Eine quasi «nebenberufliche» deliktische Tätigkeit genügt. Der Täter muss die Tat erstens bereits mehrfach begangen haben, zweitens in der Absicht handeln, ein Erwerbseinkommen zu erzielen und drittens muss aufgrund seiner Taten geschlossen werden, er sei zu einer Vielzahl von unter den fraglichen Tatbestand fallenden Handlungen bereit gewesen (Bundesgerichtsurteil 6B_1077/2014 vom 21. April 2015 E. 3).

3.2

3.2.1 Aus obiger Tabelle (vgl. E. 2.15) lässt sich die Anzahl der Einbrüche resp. Einbruchsversuche (X _____: 13 / Y _____ 10) innert ca. 3 Monaten / 2.5 Monaten in der gesamten Schweiz ersehen (S. 2469 E. 3.4.1). Der Sachschaden beläuft sich auf rund Fr. 18'000.00 / 14'000.00. Der Deliktsbetrag beläuft sich bei X _____ auf rund 1.3 Mio., der bestätigte Gewinn liegt bei Fr. 20'000.00 (S. 2470 E. 3.4.2.1). Der Deliktsbetrag beläuft sich, wie nachfolgend ersichtlich (vgl. E. 4.2.2), bei Y _____ auf Fr. 700'000.00. Dieser gibt in der Berufungsverhandlung an, 5'420.00 verdient zu haben (S. 2766). Es ist unlogisch, dass Y _____ bei einer Vielzahl von Einbrüchen mitwirkt, ohne angemessen an der Beute zu partizipieren. Die Version von X _____, das Deliktsgut, zumindest soweit es um Kleider gegangen ist, sei jeweils unter den Angeklagten gleichmässig aufgeteilt worden, ist nachvollziehbarer. Y _____ hat weniger Einbrüche verübt und ist – in dubio pro reo – von seinen Mittätern nicht immer über die gesamte Beute orientiert worden. Das Kantonsgericht geht aber davon aus, Y _____ habe in den 2.5 Monaten mindestens Fr. 10'000.00 verdient, was ein ansehnliches Einkommen darstellt. Sogar die von Y _____ zugegebenen Einnahmen

von Fr. 5'420.00 würden ausreichen, in Italien einen erheblichen Anteil der monatlichen Lebenshaltungskosten für diese Zeitdauer zu decken.

Allein diese Zahlen weisen auf ein bandenmässiges und gewerbsmässiges Handeln hin.

3.2.2 Zur internen Organisation der Gruppe kann gestützt auf die Aussagen der Berufungskläger und weiterer Beweismittel Folgendes festgehalten werden:

X _____ und Y _____ bestätigten beide, sich vor oder beim Einbruch in Brig kennengelernt zu haben (S. 182 und S. 218). Man treffe sich dazu, laut X _____, in Italien in einer Bar, wo sich Personen aufhielten, die stehlen wollten. Viele Rumänen würden sich dort aufhalten (S. 655). Y _____ gibt an, er habe einem Kollegen geschildert, Geld zu brauchen. Jener habe anschliessend den Kontakt zu X _____ hergestellt (S. 218).

X _____ gibt am 22. Januar 2018 an, Y _____ sei ab Brig grundsätzlich bei sämtliche Einbrüchen dabei gewesen. Er erklärt, wie sich die Mitglieder der Gruppe kennen und wer wann anwesend gewesen sei (S. 182 ff.). Eine Tabelle im Polizeibericht (S. 10) zeigt die unterschiedliche Zusammensetzung der Gruppe auf, jede der darin erwähnten neun Personen, alles gleiche Staatsbürger, hat an mindestens drei von dreizehn Vorfällen teilgenommen.

Die Akten enthalten eine Aufstellung der Fahrzeugmieten und der gefahrenen Kilometer (S. 1504 f). Die Automobile seien laut Y _____ in Italien gemietet worden, um die Einbrüche zu begehen (S. 1665). Die Miete sei mit dem Delikterlös bezahlt worden (S. 2718). Y _____ gibt an, wie er immer alleine den Lieferwagen gefahren hat (S. 425), was in dieser Absolutheit gemäss obigen Ausführungen nicht vollumfänglich, aber für die Mehrzahl von Fällen zutrifft. X _____ will den beteiligten die Unwahrheit erzählt haben, indem er behauptet hat, sein Fahrausweis sei ihm abgenommen worden. Er habe stattdessen nie über einen solchen verfügt (S. 602). Y _____ hat mit seinen Chaufferdiensten schon nur deshalb einen wichtigen Beitrag geleistet, weil X _____ nicht über den erforderlichen Fahrausweis verfügt hat. Y _____ hat mit dieser Handlung jeweils ein beachtliches Risiko für den Rest der Gruppe übernommen.

Y _____ erwähnt im Übrigen einen weiteren Einbruch in ein Brillengeschäft, der jedoch abgebrochen worden war, als die Beteiligten darin eine schlafende Person entdeckt hatten. Y _____ will X _____ zum Abbruch überredet haben. Sie hätten vorgängig versucht, in ein weiteres Optikergeschäft einzubrechen (S. 641). Diese Aussage belegt Einflussnahmen von Y _____ beim Vorgehen. Gleiches ergibt sich,

wenn Y _____ nicht alle Kleider aus dem Einbruch in Lausanne mit seinem Fahrzeug über die Grenze transportieren will, worauf zunächst eine Triage erfolgt (S. 457). Y _____ gibt ferner an, X _____ habe bei einem Einbruch die Kasse mitnehmen wollen. Dieser sei nicht normal im Kopf. Der Gegenstand sei viel zu gross und darin sei kein Geld aufbewahrt (S. 640). Solche Äusserungen und Überlegungen erfolgen nicht von einem unerfahrenen Gehilfen, der hauptsächlich als Chauffeur fungiert, sondern von einer mitspracheberechtigten Person. Y _____ relativiert auch gemäss dieser Überlegung seine Tatbeteiligung wahrheitswidrig.

Sie seien, laut Y _____, vor dem Einbruch in Winterthur in einem Haus gewesen und hätten dann einen Anruf erhalten. X _____ habe gesagt, sie würden nun gehen und so sei es gewesen (S. 421). Die Beteiligten haben sich also nicht nur für die Einbrüche zusammengefunden, sondern bereits im Ausland Zeit miteinander verbracht (S. 425). F _____ erwähnt ein Haus in Deutschland, in welchem mehrere Mitglieder der Gruppe zusammengewohnt hätten (S. 1941). Sie hätten, laut Aussage von X _____ in der Berufungsverhandlung, auch ausserhalb der Einbrüche Zeit miteinander verbracht (S. 2717).

X _____ gibt an, die Kosten für Mittagessen seien jeweils in abwechselnder Reihenfolge von einer Person beglichen worden (S. 189). Das zeigt Umgangsregeln ausserhalb der deliktischen Tätigkeit.

Die Kommunikation verlaufe, laut X _____, über Facebook. Sie würden oft die Telefonnummer austauschen (S. 202). Y _____ gibt hingegen an, jeweils die gleiche italienische Nummer zu verwenden (S. 328).

X _____ gibt an seiner Befragung vom 17. November 2017 an, Y _____ am Tag vor der Verhaftung zum letzten Mal gesehen zu haben (S. 81). Letzterer gesteht in der Hafteröffnungseilvernahme vom 7. Februar 2008, er habe das Automobil für den Einbruch vom 17. August 2017 gemietet. Es sei von den anderen für die Fahrt nach Luzern mitgenommen worden (S. 1665). Die Berufungskläger sind mithin bis zur Verhaftung miteinander in Kontakt gestanden, ein Abbruch der Beziehungen wegen irgendwelcher Streitigkeiten liegt nicht vor. gerade dieser Umstand führt vor Augen, dass sich Y _____ nicht aus seiner kriminellen Aktivität zurückgezogen hat.

3.2.3 Beide Beschuldigte sind im Tatzeitraum keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgegangen (S. 2356 und S. 1164). Sie haben mithin von der illegalen Tätigkeit gelebt. Folgende Äusserungen bestätigen den Wunsch, mit dem Deliktsgut einen wichtigen Teil des Lebensunterhalts verdienen zu wollen:

X _____ habe bemerkt, dass das Stehlen sehr lukrativ sei (S. 203).

Jeder habe, laut X _____, seinen Anteil an den Kleidern selbst verkauft und den Gewinn behalten können. Er habe eine Arbeit in Spanien für mindestens EUR 2'000.00 gehabt, aber festgestellt, dass sich seine Kollegen Luxusgüter hätten leisten können. Er habe bei seinem ersten Einbruch EUR 16'000.00 verdient und sich gefragt, warum er überhaupt arbeiten solle, wenn er so leicht Geld verdienen könne (S. 300). Er habe durch die Einbrüche in der Schweiz zwischen Fr. 25'000.00 bis Fr. 30'000.00 eingenommen. Er habe von Mai bis zur Verhaftung nach Abzug von Spesen rund Fr. 20'000.00 erlangt (S. 301).

X _____ gibt an der Berufungsverhandlung an, das Diebesgut sei anteilmässig gleich aufgeteilt worden. Er habe nicht mehr bekommen als alle anderen, habe aber nicht beobachtet, wie die anderen ihre Anteile aufgeteilt hätten (S. 2718). Das Geld aus den Einbruchsdiebstählen sei immer Cash unter den Beteiligten verteilt worden (S. 204).

Y _____ gibt an, er habe in Italien geklagt, keine Arbeit zu finden, worauf ihm ein Bekannter gesagt habe, er wüsste jemanden, der einen Chauffeur suche. Der Kontakt zu X _____ sei so zustande gekommen (S. 332). Y _____ gibt am 18. April 2018 an, er habe die Einbrüche begangen, weil er Geld gebraucht habe (S. 221).

3.2.4 Weitere Ausführungen bestätigen, dass sich die Beteiligten nicht spontan und ungeplant für Einbrüche zusammengetan haben, sondern durchaus organisatorische Vorkehren vor, während und nach dem Delinquieren getroffen haben:

Sie hätten, laut X _____, Einbrüche in der Schweiz verübt, weil man hier angeblich einfacher einbrechen könne und man weniger lange im Gefängnis festgehalten werde (S. 203 und S. 298).

X _____ habe EUR 2'000.00 investieren müssen, um einen Einbruch in Brig zu machen (S. 300).

Sie hätten, laut X _____ bei den Einbrüchen in jedem Fall Handschuhe getragen, welche sie gleichzeitig mit den Abfallsäcken gekauft hätten. Sie hätten dies von Fall zu Fall gemacht. Das Material, die Handschuhe usw. hätten sie zur Entsorgung mit dem Deliktsgut nach Rumänien verschickt, wo es entsorgt worden sei (S. 297; vgl. auch S. 657).

Die Beteiligten hätten, laut X _____, nach dem Eindringen in die Verkaufslokale an den Kleiderregalen gerüttelt um zu prüfen, ob ein Alarm ausgelöst werde. Sie hätten

anschliessend vor dem Geschäft gewartet um zu prüfen, ob jemand komme. Die übrigen Beteiligten würden sich im Umkreis aufhalten. Es werde auch später niemand kommen, wenn innert 30 Minuten niemand alarmiert worden sei (S. 87).

X _____ und er hätten beim Einbruch in Neuenburg den Schaufensterpuppen die teure Kleidung abgenommen und durch günstigere Kleidung ersetzt, damit die Polizei nicht sofort sehe, was im Geschäft passiert (S. 640). Die Täter sind bereit, Aufwand zu betreiben, um die Vorfälle länger versteckt zu halten.

Sie würden bei einer Entdeckung flüchten. Sie wüssten, dass man in solchen Fällen am besten abhaut. Sie würden niemals Personen angreifen, weil man dafür zu lange im Gefängnis sitzen müsste. Sie hätten im Voraus vereinbart, dass alle einfach wegrennen würden, wenn etwas ungeplant dazwischenkomme. Sie würden das Fahrzeug beim Geschäft parkieren und die Säcke in aller Ruhe einladen. Sie würden dies immer so machen. Passanten, die sie bemerkten, würden meinen, sie seien dort am Arbeiten. Falls jemand nachfragt, würden sie die Säcke ausladen, damit man denkt, sie würden Material liefern (S. 658). Solche im Voraus diskutierte Verhaltensweisen belegen eine bemerkenswerte und zielgerichtete Planung.

Y _____ habe, laut X _____ beim ersten Einbruch die Grenze zu Italien noch nicht so gut gekannt, weshalb sie beim ersten Mal nicht nach Italien geflohen seien. Y _____ habe aber Erfahrung gesammelt und später die geeigneten Grenzübergänge gekannt (S. 298). Sie würden die Schweiz immer über unbewachte Grenzstellen verlassen, weil sie ja Diebesgut mitführten (S. 659).

Sie seien laut X _____ nicht dumm, wenn sie etwas stehlen würden, wüssten sie, welche Kleider welchen Wert hätten (S. 296).

3.2.5 Die Anzahl Vorfälle, die Menge der gemeinsamen Einbrüche, die Kadenz, die organisatorischen Vorkehrungen vor, während und nach dem Delikt, aber auch innerhalb der Gruppe, die Aufteilung der Beute sowie deren Wert belegen sowohl ein banden- wie ein gewerbsmässiges Vorgehen.

4. Strafzumessung

4.1 Allgemeine rechtliche Ausführungen

4.1.1 Das Kantonsgericht kann auch in Bezug auf die Strafzumessung auf die richtigen Ausführungen der Vorinstanz verweisen (S. 2472 E. 4.1). Der Strafrahmen für den bandenmässigen Diebstahl beträgt Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht

unter 180 Tagessätzen (Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 StGB), derjenige für gewerbmässigen Diebstahl Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen (Art. 139 Ziff. 2 StGB).

Die in der Berufungserklärung (S. 2581) und im angefochtenen Urteil (S. 2474 E. 4.5) von Y _____ postulierte Auffassung, das Recht aus dem Jahr 2017 ermögliche für den bandenmässigen Diebstahl eine Höchststrafe von 3 Jahren ist unzutreffend.

4.1.2 Es ist, aufgrund der nachfolgenden Ausführungen, im theoretischen Teil zum Straf-mass Folgendes zu ergänzen:

Das Gericht hat nach der Rechtsprechung angesichts der einschneidenden Konsequenzen des unbedingten Vollzugs zu prüfen, ob eine Strafe, welche die Grenze nicht überschreitet, noch vertretbar ist (BGE 134 IV 17 E. 3.5 S. 24 f.), wenn die Sanktion in den Bereich des Grenzwerts zum bedingten (24 Monate; vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB) oder teilbedingten Vollzug (36 Monate; vgl. Art. 43 Abs. 1 StGB) fällt und die subjektiven Voraussetzungen des Strafaufschubs erfüllt sind. Freilich ist gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB im Rahmen der Strafzumessung bei der Festlegung der Strafe deren Wirkung auf das Leben des Täters zu berücksichtigen. Der Umstand, dass der Verurteilte durch die Verbüssung einer Freiheitsstrafe aus einem günstigen Umfeld herausgerissen wird, kann sich im Einzelfall strafmindernd auswirken mit der Folge, dass die auszufällende Sanktion unter der schuldangemessenen Strafe liegt. Dies ändert hingegen nichts am Grundsatz, die Vollzugsform durch die Strafzumessungsschuld zu bestimmen und nicht umgekehrt. Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe stellt ohnehin für jeden arbeitstätigen und in ein familiäres Umfeld eingebetteten Verurteilten eine gewisse Härte dar, die als unmittelbare gesetzmässige Folge jeder Sanktion nur bei aussergewöhnlichen Umständen erheblich strafmindernd wirken kann (Bundesgerichtsurteile 6B_454/2012 vom 5. Februar 2013 E. 4.3.3; 6B_1038/2010 vom 21. März 2011 E. 4.5; 6B_294/2010 vom 15. Juli 2010 E. 3.3.1 mit Hinweisen).

Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (aArt. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (aArt. 43 Abs. 2 StGB). Der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen bei der teilbedingten Strafe gemäss aArt. 43 Abs. 3 Satz 1 StGB mindestens sechs Monate betragen. Die seit dem 1. Januar 2018 geltende neue Fassung von Art. 43 StGB ist in casu nicht relevant (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB). Das Ausmass des Verschuldens ist als Bemessungsregel zu

beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist. Das Verhältnis der Strafanteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafanteil sein. Der unbedingte Strafanteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten. Die Festsetzung innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegt im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts (BGE 134 IV 1 E. 5.6; Bundesgerichtsurteil 6B_387/2020 vom 25. Oktober 2021 E. 2.3).

4.2 Beanstandungen der Berufungskläger

4.2.1 Die Beschuldigten kritisieren, eine etwaige Helfenschafft oder die Versuche hätten bei der Strafzumessung strafmildern berücksichtigt werden müssen. Die Vorinstanz hat jedoch in Bezug auf die banden- und gewerbsmässig begangene Einbruchserie korrekterweise das Bundesgerichtsurteil 6B_797/2011 vom 13. April 2012 E. 3.1.2 sowie den Basler Kommentar (4. A., N. 136 zu Art. 139 StGB) zitiert, wonach für sämtliche gewerbs- und bandenmässig begangenen Taten eine Einsatzstrafe festgesetzt werden kann, wobei diesfalls der vorgegebene Strafraum zu beachten sei (S. 2473 f. E. 4.4). Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung im Jahr 2019 bestätigt (Bundesgerichtsurteil 6B_36/2019 vom 2. Juli 2019 E. 3.6.3 mit Hinweisen). Der Versuch geht diesfalls im entsprechenden, vollendeten Delikt auf (BGE 123 IV 117; Donatsch, in: Donatsch [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, Mit weiteren Erlassen und Kommentar zu den Strafbestimmungen des SVG, BetmG, AIG und OBG, 21. A., 2022, N. 14 zu Art. 137 StGB) was auch für die Helfenschafft gelten muss. Es liegen für beide Beschuldigten mehrere mittäterschaftlich begangene, vollendete Diebstähle vor, die Bestandteil der qualifizierten (gewerbsmässigen / bandenmässigen) Straftat bilden. Deren Einsatzstrafe ist, weil ein Teil helfenschafftlich oder versucht begangen worden ist, nicht zwingend zu mildern.

4.2.2 Die Beschuldigten kritisieren weiter die Kalkulation der Deliktsbeträge:

Der Höhe des Deliktsbetrags bzw. des Schadens kommt bei der Strafzumessung keine vorrangige Bedeutung zu. Der Schaden muss im Rahmen der Strafzumessung daher nicht exakt beziffert werden. Es reicht, um die Schwere des Verschuldens gewichten zu können, aus, wenn der Sachrichter in Bezug auf den Schaden von einer Grössenordnung ausgeht. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn es das Gericht für die Strafzumessung bei einer groben Schätzung der Deliktssumme belässt (Bundesgerichtsurteil

6B_571/2020 vom 30. Juni 2021 E. 2.4.4). Das Bundesgericht hat im Übrigen festgestellt, es liege keine Verletzung der Begründungspflicht vor, wenn der Deliktsbetrag nicht genau beziffert werde, wenn eine Vorinstanz von unrechtmässigen Zahlungen in Millionenhöhe ausgeht (Bundesgerichtsurteil 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 6.1.4).

Grundsätzlich bestimmt sich der Deliktsbetrag nach dem Marktwert der Ware und damit dem Verkaufswert (Urteil des Zürcher Obergerichts SB200306 vom 4. März 2021 E. 6.12; Urteil des Zürcher Obergericht SB150060 vom 7. Mai 2015 E. 4.4; vgl. zur Bemessung: BGE 116 IV 190). Der Schaden kann im Rahmen eines Strafverfahrens regelmässig nicht exakt festgestellt werden. Schätzungen sind somit unvermeidbar (BGE 136 IV 117 E. 4.3.2).

X _____ hat in der Hauptverhandlung den Verkaufswert des Diebesguts auf 1.3 Mio. bestätigt. Y _____ stört sich in der Berufungserklärung an der Kalkulation des Delikt Betrags und verweist darauf, nicht der Verkaufswert, sondern der Einkaufswert müsse als Deliktsumme beachtet werden. Dieser betrage bei der I _____ Fr. 118'989.00, während der Verkaufswert bei Fr. 329'030.00 liege (S. 2757). Die Deliktsumme stütze sich jeweils auf die Verkaufswerte und solle auf einen Drittel der Verkaufspreise gekürzt werden (S. 2770 f.). Dies trifft gemäss obiger Rechtsprechung nicht zu.

Das Kantonsgericht schätzt den Deliktsbetrag (i.S. Y _____) unter Beachtung obiger Ausführungen und des Geständnisses von X _____ im vorliegenden Fall auf mindestens Fr. 700'000.00. Wichtiger scheint in diesem Zusammenhang ohnehin, dass auch dieser Beschuldigte auf ein möglichst wertvolles Diebesgut hingearbeitet hat und innerhalb von zweieinhalb Monaten banden- und gewerbsmässig Kleider mit einem hohen sechsstelligen Verkaufswert gestohlen hat.

4.2.3 Vorstrafenlosigkeit und stabile Verhältnisse sind bei der Strafzumessung höchstens in Ausnahmefällen positiv zu werten (Mathys, a.a.O., N. 390). Beide Beschuldigte (a.M. Y _____, S. 2771, vgl. aber S. 2781) sind vorbestraft. Sie fallen nicht durch ihre Gesetzestreue auf, weshalb kein Grund ersichtlich ist, im vorliegenden Fall ausnahmsweise die Vorstrafenlosigkeit oder die stabilen Verhältnisse zu beachten, um die Strafe zu reduzieren.

4.2.4 Ein Geständnis kann bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder die Täterin zur Tataufdeckung über ihren eigenen Tatanteil

hinaus beiträgt (Bundesgerichtsurteil 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.5.2). Das Aussageverhalten von Y _____ ist gemäss obigen Ausführungen zurückhaltend. Er versucht seinen Tatbeitrag zu minimieren. Dessen Geständnis kann mithin, soweit es überhaupt vorliegt, nicht zu seinen Gunsten strafmindernd beachtet werden.

4.2.5 Die Betroffenen haben aus Kalkül die «Konfrontation mit Leuten» (S. 2771) vermieden. Es sei ihnen bewusst gewesen, dass die Strafe bei einem Raub deutlich höher ausfallen würde (S. 658), weshalb sie gemäss obigen Ausführungen vereinbart hätten, zu fliehen. Solche Gedankengänge beweisen ein berechnendes Verhalten, die Beschuldigten haben aus Taktik und nicht aus Rücksicht vor Drittpersonen Konflikte mit etwaigen Opfern gescheut und deswegen die Einbrüche entsprechend konzipiert. Das Kantonsgericht kann die Sanktion gestützt auf solche Überlegungen nicht mindern.

4.2.6 Umstände, die geeignet sind, sich negativ auf die Entwicklung eines Jugendlichen auszuwirken und erlauben, für die spätere Straffälligkeit ein grösseres Mass an Verständnis aufzubringen, können unter dem Begriff «schwierige Jugend» zusammengefasst werden. Es obliegt dem richterlichen Ermessen, ob derlei in einem konkreten Fall die Strafzumessung beeinflusst. Sie kann dies auf jeden Fall nur geringfügig tun und eine Reduktion umso zurückhaltender vornehmen, je älter der Täter wird (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. A., S. 148 f.). Die in der Berufungserklärung vorgelegte Biografie (S. 2767) des 2017 mehr als 30 Jahre alten Y _____ erscheint nicht dermassen problematisch als dass sie sich zu seinen Gunsten strafmindernd auswirkt. Aktenkundige Fotos (S. 1300 f.) erwecken ebenso nicht den Eindruck einer desolaten Situation, in welcher sich der Berufungskläger befunden hätte und welche aus seiner schwierigen Jugend herrührt.

4.2.7 Es ist nicht nachvollziehbar, warum etwaige Versicherungsleistungen gegenüber den Opfern dazu führen sollten, die Strafe zugunsten der Täter zu mindern.

4.2.8 Jede Person hat in Gerichtsverfahren Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Die Strafverfolgungsbehörden nehmen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss (Art. 5 Abs. 1 StPO). Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, einen Strafprozess mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt worden ist. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Das Gericht hat in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen, ob sich die Dauer als angemessen

erweist (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Einer Verletzung des Beschleunigungsgebots kann mit einer Strafreduktion, einer Strafbefreiung bei gleichzeitiger Schuldsprechung oder in extremen Fällen – als ultima ratio – mit einer Verfahrenseinstellung Rechnung getragen werden (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2). Es ist für sich allein noch nicht zu beanstanden, wenn der Prozess aus Gründen der Arbeitslast und wegen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten zu unumgänglichen Verfahrensunterbrüchen führt, solange der Stillstand nicht als stossend erscheint. Das Beschleunigungsgebot ist nur verletzt, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Dafür genügt es nicht schon, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können (Bundesgerichtsurteil 6B_942/2019 vom 2. Oktober 2020 E. 1.2.1).

Die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist von der Vorinstanz bestätigt worden (S. 2473 E. 4.3; S. 2476 E. 4.6.2 in fine; S. 2477 E. 4.7.3 in fine). Das Kantonsgericht hat zu prüfen, ob die entsprechende Reduktion angemessen ist (vgl. hiernach E. 4.3 f.).

4.2.9 Art. 139 StGB (Diebstahl), Art. 144 StGB (Sachbeschädigung) und Art. 186 StGB (Hausfriedensbruch) statuieren als Strafart die Geldstrafe oder die Freiheitsstrafe. Die Wahl der Strafart richtet sich nach dem Verhältnismässigkeits- und Zweckmässigkeitsprinzip. Gegenüber der Freiheitsstrafe ist die Geldstrafe die mildere Strafe (BGE 134 IV 82 E. 7.2.2). Für den überschneidenden Bereich von drei bis 180 Tagen regelt Art. 41 StGB das Verhältnis von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe. Aus dem Wortlaut ergibt sich, vor und nach der Revision die Geldstrafe vorzuziehen ist und deshalb als Regelsanktion zu gelten hat (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. A., 2019, N. 471; vgl. auch BGE 147 IV 241 E. 3.2, 144 IV 217 E. 4.3). Die Wahl der Freiheitsstrafe ist näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). Die Wahl der Strafarten richtet sich bei Delikten, bei denen verschiedene Strafarten angedroht werden, primär nach dem Verschulden und sekundär nach den täterbezogenen Aspekten. Das Gericht trägt bei der Wahl der Strafart neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3.2, 313 E. 1.2; 134 IV 82 E. 4.1, 97 E. 4.2; mit Hinweisen). Es berücksichtigt dabei, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; Bundesgerichtsurteil 6B_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1 mit Hinweisen).

Der qualifizierte Diebstahl ist zweifellos mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren. Die beiden anderen Straftaten, die im Zuge der Einbrüche mehrfach begangen worden sind, könnten auch mit einer pekuniären Sanktion geahndet werden. Die Vorinstanz hat jedoch überzeugend dargelegt, warum in casu einzig Freiheitsstrafen in Frage kommen und derlei ist gemäss Anträgen der Beschuldigten nicht hinterfragt worden.

4.2.10 Die Verteidigung hat schliesslich richtigerweise erkannt, dass keine Zusatzstrafe zu den im Ausland ergangenen Urteilen ausgefällt bzw. die im Ausland ausgesprochenen Strafen nicht angerechnet werden können (vgl. BGE 142 IV 329 E. 1.4.1; Bundesgerichtsurteil 6B_146/2021 vom 14. Februar 2022 E. 2.2).

4.3 Strafzumessung X

4.3.1 Es ist bei der Fixierung der Einsatzstrafe festzustellen, dass das bandenmässige Vorgehen nach Art. 139 Abs. 3 StGB eine Sanktion zwischen sechs Monaten und 10 Jahren (120 Monate) ermöglicht. Die von X _____ vollzogenen Delikte sind oben aufgeführt; es liegen 13 Taten in der gesamten Schweiz vor, die während ungefähr 3 Monaten begangen wurden. Die zugestandene Deliktsumme liegt bei mehr als 1 Mio. Franken, wobei es sich hier, wie erwähnt, um den Verkaufswert des Diebesguts, hauptsächlich Kleidungsstücke, handelt. Der tatsächlich erzielte Gewinn, rund Fr. 20'000.00, ist in Anbetracht des Schadens und vergleichbarer Fälle eher niedrig, auch wenn er einem Monatseinkommen von mehr als Fr. 6'000.00 entspricht. X _____ hat bei sämtlichen hier zur Diskussion stehenden Delikten teilgenommen und seine Vorkenntnisse einfließen lassen, indem er z.B. zumeist selbst in die Geschäfte eingedrungen ist. Es liegt, neben der bandenmässigen auch eine gewerbsmässige Tatbegehung vor. Beim Vergleich mit anderen möglichen banden- und gewerbsmässig begangenen Diebstählen fällt, zusammengefasst, eine hohe Deliktsumme, ein eher niedriger Gewinn, eine eher kurze Dauer der deliktischen Tätigkeit und eine mittlere Kadenz an Straftaten auf. X _____ gibt in der Berufungsverhandlung zu bedenken (S. 2749), drei Einbrüche seien abgebrochen worden. Dies ist allerdings nicht freiwillig geschehen. Die Versuche sind relativ weit fortgeschritten gewesen. Das Gericht hat, insgesamt gesehen, bei X _____ von einer fast mittleren objektiven Tatschwere für die bandenmässige Tatbegehung auszugehen. Es rechtfertigt sich, da auch ein gewerbsmässiges Vorgehen vorliegt, wegen dieses objektiven Verschuldens und beim vorliegenden Strafraumen, die Sanktion auf 4 Jahre zu fixieren (48 Monate). Die Täter haben beachtliche Anfahrtswege auf sich genommen und bewusst Geschäfte mit hochwertiger Markenkleidung ausgesucht. Sie haben meistens Transportfahrzeuge im Ausland gemietet. Die Verwertung des Deliktguts hat erneut Aufwand verursacht, da dieses ins Ausland transportiert und

schliesslich veräussert worden ist. Es hat eine Vorgehensweise bestanden, wie agiert worden wäre, wenn die Betroffenen beim Beladen des Lieferwagens von Passanten beobachtet worden wären. Gerade Letzteres spricht für ein raffiniertes und kaltblütiges Vorgehen. Die Täter sind hingegen wiederholt beim Einbrechen gefilmt worden, was eher plump erscheint. X _____ gibt andererseits zu bedenken, sie würden immer Sturmhasen anziehen, wenn Videokameras vorhanden seien (S. 296). Die Einbruchswerkzeuge sind nicht dermassen ungewöhnlich, aber bei jeder Straftat neu beschafft und anschliessend vernichtet worden. Die Täter haben keine Waffen transportiert. Seine Motivation zum kriminellen Handeln hat laut X _____ in der Feststellung gelegen, wie leicht man mit Diebstählen Geld verdienen kann. Dies habe ihn schliesslich dazu bewogen, seine legale Arbeit aufzugeben. Das Geld nutzte der Beschuldigte u.a. für Glücksspiele (S. 204). Respekt vor fremdem Eigentum liegt nicht vor. Die subjektive Tatschwere ist unter diesen Umständen im Vergleich mit anderen Fällen von bandenmässiger und geschäftsmässigen Diebstählen als Mittel zu bezeichnen. Eine Herabsetzung der Sanktion rechtfertigt sich wegen der subjektiven, mittleren Tatschwere nicht, eher noch eine leichte Erhöhung. Der Beschuldigte hat die Taten im Verlauf der Befragungen leichter gestanden und nicht versucht, die Schuld den übrigen Beteiligten zuzuschreiben. Er hat vor Kantonsgericht sein Bedauern für sein Handeln zur Kenntnis gebracht. Dies könnte als Reue verstanden werden. Es fällt andererseits auf, dass der Angeklagte bereits vorgängig in Spanien kriminell aktiv gewesen ist. Kleiderdiebstähle in Italien werden in der Befragung vom 17. November 2017 gestanden (S. 82). Der Beschuldigte hat ausserdem nach seiner Haftentlassung in der Schweiz resp. Deutschland mit Diebstählen in Österreich fortgefahren und ist auch dort zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Ernsthafte Wiedergutmachungsversuche sind nicht ersichtlich. Die im Spätsommer 2017 eröffnete Strafuntersuchung umfasst 13 Tathandlungen mit einer Vielzahl von Beschuldigten, die in unterschiedlichem Ausmass gestanden haben. Es liegt sowohl ein interkantonaler wie auch ein internationaler Bezug vor, was den Prozess verzögert hat. Das Verfahren hat aber, nachdem die Beschuldigten einvernommen worden waren, insgesamt zu lange gedauert und zwar in einem Ausmass, das eine höhere Reduktion der Strafe rechtfertigt. Die Täterkomponente, im angefochtenen Urteil in E. 4.6.3 umschrieben (S. 2476), rechtfertigt unter Beachtung der Erhöhungs- und Milderungsgründe, insgesamt eine Herabsetzung der Sanktion um 15 %. Die Einsatzstrafe ist unter Beachtung des Verschuldens auf 40 Monate (48 Monate - gerundet 15%) zu fixieren.

Diese Einsatzstrafe ist wegen der Sachbeschädigungen und der Hausfriedensbrüche zu asperieren. Die einzelnen Sachbeschädigungen und die einzelnen Hausfriedensbrüche

resp. Versuche sind oben umschrieben. Die Schadenssummen fallen bei jeder einzelnen Straftat im Vergleich mit anderen Sachbeschädigungen vergleichsweise niedrig aus, wobei das Ausmass des angerichteten Schadens die Betroffenen nicht interessiert hat. Diese haben den Schaden jeweils vorsätzlich verursacht, Ziel ist gewesen, zum Diebesgut zu gelangen. Es kann in Bezug auf die Täterkomponente auf obige Ausführungen verwiesen werden. Die Vorinstanz hat für die 13 Sachbeschädigung eine Asperation von 6.5 Monate angenommen, was pro Tathandlung einen halben Monat ergibt und damit im untersten Bereich des Strafrahmens (Maximalsanktion pro Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB: 3 Jahre) liegt. Die Hausfriedensbrüche haben, soweit das Delikt vollendet gewesen ist, teils mehrere Stunden gedauert. Letzteres wäre hinsichtlich der objektiven Tatschwere nicht mehr als ganz leicht zu beurteilen. Sie sind vorsätzlich begangen worden, auch wenn sie Mittel zum Zweck des Diebstahls dargestellt haben. Die vorinstanzliche Asperation von 3.5 Monaten erscheint erneut als nicht zu hoch fixiert, zumal der Strafrahmen bis 3 Jahre geht (vgl. Art. 186 StGB). Es wäre in diesem Zusammenhang vielmehr zu prüfen, ob einzelne Sanktionen für mehrstündige Tatbegehungen nicht aufgrund der objektiven Tatschwere zu erhöhen wären.

Die vorinstanzlich ausgesprochene Gesamtstrafe von 50 Monaten erscheint unter diesen Umständen als angemessen.

4.3.2 Die vorinstanzlichen Ausführungen zur unbedingten Strafe und zur Anrechnung der Untersuchungshaft sind nicht angefochten worden, sofern der Strafrahmen nicht deutlich korrigiert wird (S. 2477 f. E. 4.7.3). Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich das Kreisgericht bei der Anrechnung der Untersuchungshaft für 284 Tage (18. August 2017 bis 17. Mai 2018 [S. 1820; S. 1869; S. 1822: Eine zeitgleich erfolgte neue Verhaftung ist wegen eines aus Deutschland erfolgten Auslieferungsbegehrens rechtshilfweise angeordnet worden und muss der dortigen Freiheitsstrafe angerechnet werden]) verrechnet haben soll.

4.4 Strafzumessung Y _____

4.4.1 Es ist bei der Fixierung der Einsatzstrafe erneut festzustellen, dass das bandenmässige Vorgehen nach Art. 139 Abs. 3 StGB eine Sanktion zwischen sechs Monaten und 10 Jahren (120 Monate) ermöglicht. Die von Y _____ vollzogenen Delikte sind oben aufgeführt, es liegen 10 Vorfälle in der gesamten Schweiz vor, die sich während ungefähr 2.5 Monaten ereignet haben. Die bestrittene Deliktsumme liegt bei rund 0.7 Mio. Franken, wobei es sich hier, wie erwähnt, um den Verkaufswert des Diebesguts, hauptsächlich Kleidungsstücke, handelt. Der tatsächlich erzielte, wiederum nicht

vollständig gestandene Gewinn, rund Fr. 10'000.00, ist in Anbetracht des Schadens und vergleichbarer Fälle eher niedrig, auch wenn er einem Monatseinkommen von Fr. 4'000.00 entspricht. Y _____ ist im Rahmen der Deliktserie von X _____ eingeführt worden und hat nach seinem Einstieg an einer Vielzahl von Taten mit dem zweiten Berufungskläger teilgenommen. Er ist gemäss obigen Ausführungen nicht immer selbst in die Geschäfte eingebrochen, hat aber mit dem Einladen und dem Transport der Ware über die Grenze regelmässig eine wichtige Aufgabe erfüllt. Seine Kooperation vom 12. August 2017 stellt Gehilfenschaft dar. Es liegt, neben der bandenmässigen auch eine gewerbsmässige Tatbegehung vor. Beim Vergleich mit anderen möglichen banden- und gewerbsmässig begangenen Diebstählen fällt, zusammengefasst, eine hohe Deliktsumme, ein eher niedriger Gewinn, eine eher kurze Dauer der deliktischen Tätigkeit und eine mittlere Kadenz an Straftaten auf. Es kann wiederum festgehalten werden, dass die unvollendeten Einbrüche nicht freiwillig abgebrochen worden sind. Die Berufungsinstanz hat, insgesamt gesehen, bei Y _____ von einer fast mittleren objektiven Tatschwere für die bandenmässige Tatbegehung auszugehen. Diese ist aber geringer als diejenige von X _____. Es rechtfertigt sich, da auch ein gewerbsmässiges Vorgehen vorliegt, aufgrund dieses objektiven Verschuldens und beim vorliegenden Strafraumen, nach einem Vergleich mit der Einsatzstrafe für X _____, die Sanktion auf 3 Jahre zu fixieren (36 Monate). Das Kantonsgericht kann in Bezug auf die subjektive Tatschwere auf die Ausführungen i.S. X _____ verweisen und zur Motivation ergänzen, Y _____ habe mit dem Einbrechen finanzielle Probleme lösen wollen. Es stellt sich allerdings die Frage, warum er nicht bereits 2017 sein Einkommen mit legaler Arbeit hätte verdienen können, zumal ihm dies laut Berufungserklärung und deponierten Belegen zum jetzigen Zeitpunkt gelingt (S. 2723 ff.). Respekt vor fremdem Eigentum liegt nicht vor. Die subjektive Tatschwere ist unter diesen Umständen im Vergleich mit anderen Fällen von bandenmässiger und geschäftsmässigen Diebstählen als Mittel zu bezeichnen. Eine Herabsetzung der Sanktion rechtfertigt sich wegen der subjektiven, mittleren Tatschwere nicht. Der Beschuldigte hat die Taten im Verlauf der Befragungen weniger gestanden und versucht, die Hauptschuld den übrigen Beteiligten zuzuschieben. Der Verteidiger hat seinem Klienten die Möglichkeit des Einforderns eines freien Geleits erklärt. Die Kosten einer Zugfahrt O _____ – Sitten befinden sich im niedrigen dreistelligen Bereich. Die Rechtfertigungen dieses Beschuldigten, er befürchte eine erneute Inhaftierung oder die Kosten seien zu hoch, weshalb er nicht an der Berufungsverhandlung teilnimmt, sind unglaublich. Die Bemerkung gemäss E-Mail vom 4. November 2022 «I dont need any other problems in my life» (S. 2723) zeigt auf, dass sich der Beschuldigte freilich für seine Zukunft einsetzt, aber dem Ausmass seiner kriminellen Vergangenheit sowie dem Ausgleich für verursachtes Unrecht zu wenig

Achtung schenkt. Ernsthafte Wiedergutmachungsversuche sind nicht ersichtlich. Es kann in Bezug auf die Verletzung des Beschleunigungsgebots auf die Ausführungen zu X _____ verwiesen werden. Die Täterkomponente, im angefochtenen Urteil in E. 4.7.3 umschrieben (S. 2477), rechtfertigt unter Beachtung der Erhöhungs- und Milderungsgründe, insgesamt eine Herabsetzung der Sanktion um 15 %. Die Einsatzstrafe ist unter Beachtung des Verschuldens auf 30 Monate (36 Monate - gerundet 15%) zu fixieren.

Diese Einsatzstrafe ist aufgrund der Sachbeschädigungen und der Hausfriedensbrüche zu asperieren. Die einzelnen Sachbeschädigungen und die einzelnen Hausfriedensbrüche resp. Versuche sind oben umschrieben. Die Schadenssummen fallen bei jeder einzelnen Straftat im Vergleich mit anderen Sachbeschädigungen vergleichsweise niedrig aus, wobei das Ausmass des angerichteten Schadens die Betroffenen nicht interessiert hat. Diese haben den Schaden jeweils vorsätzlich verursacht, Ziel ist gewesen, zum Diebesgut zu gelangen. Es kann in Bezug auf die Täterkomponente auf obige Ausführungen verwiesen werden. Die Vorinstanz hat für die 10 Sachbeschädigung eine Asperation von 6 Monaten angenommen (S. 2477 E. 4.7.2), was pro Tathandlung etwas mehr als einen halben Monat ergibt. Dies erscheint, im Vergleich mit X _____ (6.5 Monate), als ein wenig zu hoch angesetzt. 4 Monate reichen, auch unter Beachtung der unterschiedlichen Tatbeiträge bei den Sachbeschädigungen, aus. Es kann in Bezug auf die Hausfriedensbrüche auf die Ausführungen zu X _____ verwiesen werden, wobei der jeweilige Tatbeitrag von Y _____ wiederum als geringfügiger beachtet werden muss. Die vorinstanzliche Asperation von 3 Monaten erscheint, auf den ersten Blick, im Vergleich mit X _____ (3.5 Monate), als zu hoch fixiert. Das Kantonsgericht vertritt aber die Auffassung, bei Ersterem hätte hierfür eine höhere Strafe ausgesprochen werden können, was am Verbot der reformatio in peius scheitert. Eine Asperation von vier Monaten (pro Vorfall 0.4 Monate, wobei Versuche und Gehilfenschaft vorhanden sind) zulasten von Y _____ erscheint als nicht zu hoch fixiert, zumal der Strafrahmen bis 3 Jahre geht (vgl. Art. 186 StGB). Dies würde eine Gesamtstrafe von 37 Monaten ergeben.

Die erstinstanzlich ausgesprochene Gesamtstrafe von 42 Monaten ist auf 37 Monate zu kürzen. Es erscheint im vorliegenden Fall wegen der fünfjährigen Straflosigkeit gerechtfertigt, die Sanktion auf 36 Monate zu reduzieren, damit eine teilbedingte Sanktion ausgesprochen werden kann.

4.4.2 Der teilbedingte Anteil ist aufgrund des Verschuldens, eine vollständig unbedingte Sanktion von 37 Monaten wird gerade noch vermieden, auf das Maximum von 18

Monaten anzusetzen. Die Probezeit beträgt 4 Jahre, zumal echte Einsicht und Reue fehlen und ein Rückfall ins kriminelle Milieu verhindert werden soll, sofern sich die Geschäfte des Beschuldigten nicht in die erwünschte Richtung entwickeln. Die Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft ist korrekt wiedergegeben worden.

5. Landesverweisung

5.1 Die Landesverweisung ist von beiden Parteien nicht in Frage gestellt worden. Y _____ fordert jedoch, deren Dauer auf ein Minimum zu begrenzen.

5.2 Die Rechtsfolge einer Landesverweisung ist wegen des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen. Die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung muss verhältnismässig sein (Bundesgerichtsurteil 6B_924/2021 vom 15. November 2021 E. 4.3).

5.3 Die Landesverweisung an sich wird auch von Y _____ nicht in Frage gestellt. Es rechtfertigt sich aufgrund des Verschuldens, v.a. der nach wie vor ungenügenden Einsicht, von der Mindestdauer von fünf Jahren abzurücken. Y _____ macht, auch in seiner Berufungserklärung (S. 2773), keine persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zur Schweiz geltend. Er hat dieses Land einzig zum Delinquieren betreten. Eine Landesverweisung für 8 Jahre verstösst nicht gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip.

5.4 Die Vorinstanz hat keine Ausschreibung im SIS vorgesehen, weshalb sich entsprechende Ausführungen in der Berufungserklärung und im Urteil erübrigen.

6. Kosten

6.1 Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall, worunter u.a. die Kosten für Gutachten, die amtliche Verteidigung oder anderer Behörden, namentlich der Polizei, fallen, zusammen (Art. 422 StPO; vgl. hierzu Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. A., 2020, N. 8 zu Art. 422 StPO). Grundsätzlich werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt sie, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen

neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Anspruch auf Parteientschädigung richtet sich nach dem Verfahrensausgang (Art. 429 f., 433 f. und 436 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1329).

Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO). Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Im Wallis gilt das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009.

6.2 X _____ wird in überwiegender Abweisung seiner Berufung verurteilt, wobei die Tatvorwürfe gegen diesen Angeklagten im Vergleich zu denjenigen gegen seine Mitbeschuldigten erheblicher und umfangreicher sind. Die Berufung von Y _____ wird mehrheitlich abgewiesen, das Strafmass, v.a. aber der unbedingt ausgesprochene Teil wird deutlich reduziert. Letzteres dürfte für den Beschuldigten sehr wichtig sein. Es fällt andererseits auf, dass dieser Berufungskläger deutlich mehr Argumente vorgebracht hat, die unbegründet, teils sogar aktenwidrig (z.B. es bestünden keine Vorstrafen; S. 2771) oder eindeutig falsch (z.B. die bandenmässige Tatbegehung habe nach älterem Recht eine Höchststrafe von 3 Jahren enthalten; S. 2771) sind. Beide Beschuldigten werden weiterhin vollumfänglich verurteilt. Es rechtfertigt sich insgesamt, die erstinstanzlich fixierten Kostenauflagen zu bestätigen und die Kosten im Rechtsmittelverfahren wie folgt aufzuteilen:

- X _____: 5/10
- Y _____: 4/10
- Fiskus 1/10

6.3 Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Letzter wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 und 14 GTar). Die Gebühr beträgt für das Untersuchungsverfahren Fr. 90.00 bis Fr. 6'000.00, für jenes vor dem Kreisgericht Fr. 190.00 bis Fr. 6'000.00 (Art. 22 lit. b und c GTar). Die Gebühr bewegt sich für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht zwischen einem Minimum von Fr. 380.00 und einem Maximum von Fr. 6'000.-- (Art. 22 lit. f GTar).

6.3.1 Das Kantonsgericht kann in Bezug auf die konkrete Kostenaufteilung auf die Ausführungen des Kreisgerichts verweisen (S. 2485 ff. E. 8, v.a. S. 2488 E. 8.3.9) und bestätigt die erstinstanzliche Kostenaufteilung wie folgt:

- X _____: Fr. 10'772.35
- Y _____: Fr. 6'851.25

Die erstinstanzlichen Übersetzungskosten von Fr. 7'242.50 übernimmt der Kanton Wallis (vgl. S. 2488 f. E. 8.4).

6.3.2 Im Berufungsverfahren sind – neben den vom Fiskus zu zahlenden Übersetzungskosten - Auslagen im Betrag von Fr. 25.00 für die Weibelin angefallen (Art. 10 Abs. 2 GTar). Es ist ein grösseres Dossier mit zwei Beschuldigten zu behandeln gewesen, wobei Sachverhalt und Rechtsfragen strittig gewesen sind. Beide Beteiligten haben sich in erster Linie mit einer unbedingten Freiheitsstrafe, aber auch mit einer drohenden Landesverweisung auseinandersetzen müssen. Die im Berufungsverfahren zusätzlich aufgenommenen Beweise sind überschaubar. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'975.00 erscheint unter Berücksichtigung der angeführten Bemessungskriterien als angemessen, so dass sich die zu tragenden Kosten vor der Berufungsinstanz auf Fr. 2'000.00 belaufen. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

- X _____: Fr. 1'000.00
- Y _____: Fr. 800.00
- Fiskus: Fr. 200.00

Die Übersetzungskosten von Fr. 431.10 (S. 2780) übernimmt der Kanton Wallis.

6.4 Das Anwaltshonorar in Strafsachen beträgt in der Regel im Untersuchungsverfahren vor der Polizei Fr. 250.00 bis Fr. 1'600.00, vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.00 bis Fr. 5'500.00, vor dem Zwangsmassnahmengericht Fr. 550.00 bis Fr. 3'300.00, vor dem Kreisgericht Fr. 1100.00 bis Fr. 8'800.00 und bei Berufung vor Kantonsgericht Fr. 1'100.00 bis Fr. 8'800.00 (Art. 36 GTar). Es wird in Berücksichtigung des Streitwerts, der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 2 GTar). Das Gericht kann in Sonderfällen, d.h. bei einem ausserordentlichen oder unterdurchschnittlichen Arbeitsaufwand sowie bei Verfahrensbeendigung ohne Sachurteil im Vergleich zum ordentlichen Tarif höhere bzw. tiefere Entschädigung zusprechen bzw. die Honorare entsprechend kürzen (Art. 29 GTar).

6.5 Die amtlichen Verteidiger sind als Teil der Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren zu entschädigen. Der Honorarraum ist nicht, wie beim unentgeltlichen Rechtsbeistand, um 30 % zu kürzen (vgl. Art. 30 GTar; Bundesgerichtsurteil 6B_1422/2016 vom 5. September 2017 E. 3.2). Die Entschädigungsregelung des GTar gilt als ein nach bundesgerichtlicher Praxis zulässiger Tarif mit Pauschalen. Das Gericht hat bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufzufassen und den effektiven Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes zu berücksichtigen (Art. 30 Abs. 2 GTar; BGE 141 I 124 E. 4.2 und 4.3). Der Mindestansatz von rund Fr. 180.00 muss jedoch im Falle einer Anerkennung des gesamten ausgewiesenen Zeitaufwandes eingehalten sein (Bundesgerichtsurteil 6B_558/2015 vom 29. Januar 2016 E. 1.2.2).

6.5.1 Das Kreisgericht hat die Entschädigung der amtlichen Verteidiger wie folgt fixiert, was von den Beschuldigten nicht angefochten worden ist (S. 2489 f. E. 8.6):

- X _____ : Fr. 10'000.00
- Y _____ : Fr. 8'200.00

Die beiden Verurteilten haben die jeweilige Entschädigung für ihren Verteidiger vollumfänglich zurückzuzahlen, sobald ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.

6.5.2 Die Verteidiger hatten im Rechtsmittelverfahren eine Berufung vorzubereiten und mit ihren Mandanten zu besprechen. Sie hatten sich entsprechend auf die mündliche Berufungsverhandlung, an welcher sie ihre Argumente einlässlich dargetan haben, vorbereitet. Für beide Beschuldigte ist viel auf dem Spiel gestanden. Es haben keine umfangreichen Beweisaufnahmen im Rechtsmittelverfahren stattgefunden. Die Verteidiger haben sich auf ihre Vorarbeiten stützen können. Sie haben sich, soweit angefochten, fundiert mit dem erstinstanzlichen Urteil auseinandergesetzt. Die Advokaten müssen schliesslich das Berufungsurteil prüfen und ihren Klienten zur Kenntnis bringen.

Der Verteidiger von X _____ fordert eine Entschädigung von Fr. 5'979.65, wobei er für die Berufungsverhandlung 3 Stunden eingesetzt hat und sonst eine ausführliche Aufstellung über seinen Aufwand deponiert hat. Sein dabei verwendeter Stundenansatz von Fr. 230.00 erscheint eher hoch, andererseits hat er die anschliessende Urteilsprüfung und Beratung mit dem Klienten nicht beim Aufwand angegeben (S. 2753 f.). Das Kantonsgericht erachtet es insgesamt als gerechtfertigt, ihm die geforderte Entschädigung zuzusprechen.

Der Verteidiger von Y _____ fordert eine Entschädigung von Fr. 5'449.50, die angemessen erscheint (S. 2778).

6.5.3 X _____ unterliegt im Berufungsverfahren überwiegend. Er ist verpflichtet, dem Staat Wallis diese Entschädigungen der amtlichen Verteidigung im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zurückzuzahlen (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO).

Y _____ unterliegt im Berufungsverfahren mehrheitlich. Er obsiegt namentlich in Bezug auf das Strafmass. Er hat 4/5 der Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zurückzuerstatten.

Das Kantonsgericht stellt fest:

Das Kreisgerichtsurteil vom 15. November 2021 ist wie folgt in Rechtskraft erwachsen:

- I.S. Verurteilung (Ziff. 1.1) und Landesverweisung (Ziff. 1.3) X _____
- I.S. A _____ (Ziff. 3) und B _____ (Ziff. 4)
- I.S. Beschlagnahmen (Ziff. 5)
- I.S. Zivilforderungen (Ziff. 6)
- I.S. erstinstanzlicher Übersetzungskosten (Ziff. 7.2)
- I.S. Entschädigung amtliche Verteidiger A _____ und B _____ (Ziff. 8.3 und 8.4)

Das Kantonsgericht erkennt:

- in Abweisung der Berufung von X _____ und mehrheitlicher Abweisung der Berufung von
Y _____ -

1.

1.1. [...]

1.2. X _____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 50 Monaten bestraft. Die vom 18. August 2017 bis zum 17. Mai 2018 ausgestandene Polizei- und Untersuchungshaft von 273 Tagen wird auf die Strafe angerechnet.

1.3. [...]

2.

2.1. Y _____ wird des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 1 und 2 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung nach Art.

144 Abs. 1 StGB und des mehrfachen, teilweise versuchten Hausfriedensbruchs nach Art. 186 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen.

2.2. Y _____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten bestraft.

18 Monate werden bedingt und 18 Monate unbedingt ausgesprochen.

Die vom 6. Februar bis 4. Mai 2018 ausgestandene Polizei- und Untersuchungshaft von 88 Tagen wird auf den unbedingt ausgesprochenen Teil der Strafe angerechnet.

2.3. Y _____ wird für acht Jahre aus der Schweiz verwiesen.

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. [...]

7.

7.1 Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten bleiben zulasten der beiden Berufungskläger wie folgt auferlegt:

- X _____: Fr. 10'772.35;
- Y _____: Fr. 6'851.25.

7.2 Die Kosten der Übersetzung von insgesamt Fr. 7'242.50 gehen zu Lasten des Staates Wallis.

7.3 Die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 2'000.00 werden wie folgt auferlegt:

- X _____: Fr. 1'000.00;
- Y _____: Fr. 800.00;
- Staat Wallis Fr. 200.00.

7.4 Die Kosten der Übersetzung von insgesamt Fr. 431.10 gehen zu Lasten des Staates Wallis.

8.

8.1 Die vorinstanzlich festgesetzten Entschädigungen an die amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren (Christoph Henzen: Fr. 10'000.00; Patrick Ruppen Fr. 8'200.00) und die vollumfänglichen Rückleistungspflichten durch die Beschuldigten sind in Rechtskraft erwachsen.

Die Entschädigungen für das zweitinstanzliche Verfahren werden wie folgt fixiert:

- Christoph Henzen: 5'979.65.
X _____ ist verpflichtet, diese Entschädigung zurückzubezahlen, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.
- Patrick Ruppen: Fr. 5'449.50.

Y _____ ist verpflichtet, 4/5 dieser Entschädigung (Fr. 4'359.60) zurückzubezahlen, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.

Sitten, 1. Februar 2023

I